

Entfalten die Beneš-Dekrete und
das Gesetz Nr. 115 vom 8. Mai 1946 (Straffreiheitsgesetz)
noch heute eine diskriminierende Wirkung, die dem Völkerrecht
und dem Recht der Europäischen Union entgegensteht?

Gutachten

Prof. Dr. Dieter Blumenwitz
Würzburg

7. Oktober 2002

Die Sudetendeutsche Landsmannschaft hat mich um eine Stellungnahme zu Rechtsfragen, die mit dem geplanten Beitritt der Tschechischen Republik zur Europäischen Union in Zusammenhang stehen, gebeten. Insbesondere soll die folgende Frage beantwortet werden:

In wieweit entfalten die Präsidialdekrete und das Gesetz Nr. 115 vom 8. Mai 1946 „über die Rechtmäßigkeit von Handlungen, die mit dem Kampf um die Wiedererlangung der Freiheit der Tschechen und Slowaken zusammenhängen“ (Straffreiheitsgesetz) noch heute eine diskriminierende Wirkung, die dem Völkerrecht und dem EU-Recht entgegensteht?

Die Untersuchung orientiert sich an folgender Gliederung:

I. Der Begriff „Präsidialdekrete“ und ihre rechtlichen Besonderheiten

1. Rechtsgrundlage und Einteilung
 - Londoner Periode
 - Unmittelbare Nachkriegszeit
 - Gesetz Nr. 115 (Straffreiheitsgesetz)
2. Zur Frage der Fortgeltung der Dekrete
 - a) Die durch nachfolgende Gesetzgebung (1948–1966) aufgehobenen Dekrete (Dekrete Nr. 16, Nr. 27, Nr. 71, Nr. 126; Nr. 137)
 - b) Die gem. Sammlung geltender Gesetze der Tschechischen Republik fortgeltenden Dekrete (Dekrete Nr. 5, Nr. 12, Nr. 100, Nr. 108, Nr. 133, Nr. 122 und 123)
 - c) Die Fortgeltung des Gesetzes Nr. 115 (Straffreiheitsgesetz)
3. Die rechtliche Problematik der Fortgeltung der Dekrete in der Tschechischen Republik: einerseits „obsolet“, andererseits „Grundlage“ der gesamten Rechtsordnung

II. Der Prüfungsmaßstab

1. Das allgemeine Völkerrecht
(Verweis auf die gutachtliche Stellungnahme vom 15. Mai 2002 zum Positionspapier des tschechischen Außenministeriums „Czechoslovak Presidential Decrees 1940–1945“)
 - Haftung der Tschechischen Republik für alle auf der Grundlage der Dekrete durchgeführten Maßnahmen

- Dekrete haben Verfolgungscharakter und sind Teil des Genozides an den in der damaligen Tschechoslowakei siedelnden nationalen Minderheiten
 - Forderung nach Wiedergutmachung bzw. Aufhebung der Dekrete
2. Die Beitrittskriterien gem. EU-Vertrag und gem. der Kopenhagener Erklärung
- a) Das Erfordernis vollständiger Umsetzung des *acquis communautaire* durch Beitrittskandidaten
 - b) Beachtung der in Art. 6 Abs. 1 EU-Vertrag genannten Grundsätze (sog. Strukturklausel)
 - c) Sog. Kopenhagener Kriterien (Gewährleistung von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechten sowie Minderheitenschutz)
 - d) Gemeinschaftsrechtliche Relevanz der Verletzung allgemeiner völkerrechtlicher Grundsätze durch Beitrittskandidaten
3. Bisherige Stellungnahmen europäischer Organe zur Erfüllung der Beitrittskriterien durch die Tschechische Republik
- a) Beitritt der Tschechischen Republik zum Europarat 1993
 - b) Stellungnahme der Kommission vom 15. April 1997
 - c) Resolutionen des Europäischen Parlaments vom 30. Juli 1999 und vom 21. März 2002

III. Die Dekrete im Lichte des *acquis communautaire*

1. Art. 295 EG-Vertrag: Unberührtheit der Eigentumsordnung in den Mitgliedsstaaten
2. Die Einwirkung des Diskriminierungsverbots (Art. 12 EG-Vertrag) auf die Eigentumsordnung der Mitgliedstaaten
- a) Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit im Rahmen des Niederlassungsrechts, der Dienstleistungsfreiheit und des Aufenthaltsrechts
 - b) Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit im Rahmen der Kapitalverkehrs-freiheit
 - Immobilieninvestitionen als relevanter Kapitalverkehrsvorgang
 - Diskriminierung durch den Ausschluß nicht-tschechischer Unionsbürger von der Erwerbmodalität „Restitution“
 - Bedeutung des Fristablaufs 1996 für die Anwendbarkeit des Gemeinschaftsrechts *ratione temporis*

IV. Die Dekrete und die Restitutionsgesetzgebung im Lichte der Strukturklausel

1. Bedeutung der Strukturklausel für das Beitrittsverfahren
2. Die noch spürbaren Folgen der Dekrete
 - a) Zu den Vermögenskonfiskationen
 - aa) Die Straßburger Rechtsprechung
 - (1) Enteignungsrechtlich relevante Entscheidungen
 - (2) Restitutionsrechtlich relevante Entscheidungen
 - bb) Die Spruchpraxis des UN-Menschenrechtsausschusses
 - (1) Fall Simunek
 - (2) Fälle Adam und Blazek
 - (3) Fall Des Fours Walderode
 - (4) Fälle Malik und Schlosser
 - b) Zum Straffreiheitsgesetz
 - aa) Die Straßburger Rechtsprechung
 - bb) Die Spruchpraxis des UN-Menschenrechtsausschusses

V. Achtung und Schutz der Minderheitenrechte der in der Tschechischen Republik siedelnden Volksgruppen

1. Der Anteil der deutschen Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung in der Tschechoslowakei vor und nach der Vertreibung
2. Das Recht auf Identität deutscher Minderheitenangehöriger
 - Beeinträchtigung durch Dekret Nr. 5
 - zur Fortgeltung des Dekrets Nr. 5
 - ausschließliche Zukunftsgewandtheit des neuen tschechischen Verfassungsrechts; Verfassungsdurchbrechung durch Fortgeltung der Beneš-Dekrete
3. Diskriminierung bei der Restitution konfiszierten Vermögens
 - Gesetz Nr. 87/1991 vom 21. Januar 1991
 - Gesetz Nr. 229/1991 vom 21. Mai 1991
 - Gesetz Nr. 243/1992 vom 15. April 1992
 - Gesetz Nr. 116/1994 vom 30. April 1994
4. Mögliche Diskriminierung bei der Rentenberechnung aufgrund von Arbeitszwang, durch Aberkennung akademischer Grade im Rahmen der Nachbefolgung der Dekrete, durch Fehlen eines Minderheitenschulwesens sowie durch fehlende politische Vertretung der deutschen Minderheit

VI. Die allgemeine politische Verantwortung für die Verwirklichung „einer immer engeren Union der Völker Europas“ und für die Ziele der gemeinsamen Außenpolitik

1. Keine bilaterale Lösung der noch offenen Fragen in den deutsch-tschechischen Beziehungen
2. Die europäische Dimension der aus der Nachbefolgung der Beneš-Dekrete in der Tschechischen Republik resultierenden Probleme
 - a) Die Haltung Ungarns
 - b) Die Haltung Österreichs
 - c) Probleme im tschechisch-liechtensteinischen Verhältnis
3. Die Erklärung des tschechischen Parlaments vom 23. April 2002

Zusammenfassung

I. Der Begriff „Präsidentialdekrete“ und ihre rechtlichen Besonderheiten

1. Unter den Begriff „Präsidentialdekrete“ fallen sowohl die Legislativakte der tschechoslowakischen Exil-Regierung in London (Oktober 1940–April 1945) als auch die Gesetzgebung der in die befreite Tschechoslowakei zurückgekehrten tschechoslowakischen Regierung in der „unmittelbaren Nachkriegszeit“ (April 1945–28. Oktober 1945). Im Londoner Exil und in der unmittelbaren Nachkriegszeit übte der Präsident der Tschechoslowakischen Exil-Regierung, Edvard Beneš, – formell gebunden an die alte tschechoslowakische Verfassung von 1920 – das Gesetzgebungsrecht in der Form von Gesetzes- und Verfassungsdekreten aus, die am 28. März 1946 von der Provisorischen Nationalversammlung genehmigt wurden. Von den insgesamt 142 Dekreten werden 44 der Londoner Periode, 98 der mit der Wiedergewinnung des tschechoslowakischen Territoriums einsetzenden „unmittelbaren Nachkriegszeit“ zugerechnet. Unmittelbar im Kontext mit den Dekreten und ihrer Durchführung in der Nachkriegszeit steht das Gesetz Nr. 115 vom 8. Mai 1946, das an sich rechtswidrige und strafbare Handlungen, die zwischen dem 30. September 1938 und dem 28. Oktober 1945 mit dem Ziel der Befreiung begangen wurden, als „Vergeltung für die Taten der Okkupanten“ rechtfertigt. Nach tschechischer Rechtsauffassung ist demgemäß auch die Vertreibung von ca. 3,2 Millionen Deutschen und 600.000 Magyaren aus ihren angestammten Siedlungsgebieten – einschließlich der hierbei verübten Exzesse – gesetzlich gerechtfertigt.

2. Im Zusammenhang mit aktuellen Rechtsfragen können die 44 Dekrete der Londoner Periode vernachlässigt werden. Auch die 98 Dekrete der „unmittelbaren Nachkriegszeit“ hält die tschechische Seite für zwischenzeitlich „erloschen“ („extinct“). Unter rechtlichen Gesichtspunkten muß hier allerdings unterschieden werden zwischen Dekreten, die durch nachfolgende Gesetze aufgehoben wurden, und solchen, die in der Sammlung des geltenden Rechts noch abgedruckt sind.

a) Von den für Entrechtung, Ausbürgerung und Aussiedlung der nationalen Minderheiten verantwortlichen Dekreten wurden folgende aufgehoben:

- **Dekret Nr. 16** vom 19. Juni 1945 über die Bestrafung der nazistischen Verbrechen, der Verräter und ihrer Helfershelfer sowie über die Volksgerichte; nach Verlänge-

zung und Wiederinkraftsetzung wurde die Geltungsdauer zum 31. Dez. 1948 beendet, vgl. Gesetz vom 25. März 1948, Slg.-Nr. 33, Art. III § 1 vom 17. Juli 1945

- **Dekret Nr. 27** vom 17. Juli 1945 über das einheitliche Vorgehen bei der inneren Besiedlung; aufgehoben mit Wirkung vom 15. März 1950 durch § 4 des Gesetzes vom 9. März 1950, Slg. Nr. 18 über die Aufhebung der Ansiedlungsämter
- **Dekret Nr. 71** vom 19. Sept. 1945 über die Arbeitspflicht der Personen, welche die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft verloren haben; aufgehoben mit Wirkung vom 1. Jan. 1966 durch § 279 Ziff. 27 des Arbeitsgesetzbuchs vom 16.06.1965, Slg. Nr. 65
- **Dekret Nr. 126** vom 27. Okt. 1945, über die Zwangsarbeit-Sonderabteilungen; aufgehoben mit Wirkung vom 1. Aug. 1950 durch § 324 Ziff. 29 der Strafprozeßordnung vom 12. Juli 1950, Slg. Nr. 87
- **Dekret Nr. 137** vom 27. Okt. 1945 über die Sicherstellung der als staatlich unzuverlässig angesehenen Personen während der Revolutionszeit; aufgehoben mit Wirkung vom 1. Aug. 1950 durch § 324 Ziff. 30 der Strafprozeßordnung vom 12. Juli 1950, Slg. Nr. 87.

Aufgehoben wurden bis 1950 das Sonderstrafrecht und das Neuansiedlungsrecht, das durch Zweckerfüllung obsolet geworden war. Erstaunlich bestandskräftig waren dagegen die diskriminierenden Zwangsarbeitsregelungen, die erst 1966 außer Kraft traten und möglicherweise noch Nachwirkungen im geltenden tschechischen Rentenrecht haben könnten.

b) Entgegen der Darlegungen des tschechischen Außenministeriums befinden sich in der vom Justizministerium der Tschechischen Republik 1992 herausgegebenen Sammlung der geltenden Gesetze (Přehled právních předpisů 9.5.1945–31.12.1991) weiterhin Dekrete aus der unmittelbaren Nachkriegszeit. Als noch geltendes Recht werden all die Regelungen erfaßt, die den vermögensrechtlichen und staatsangehörigkeitsrechtlichen Status der Entrechteten betreffen, z.B.:

- **Dekret Nr. 5** vom 19. Mai 1945 über die Ungültigkeit einiger vermögensrechtlicher Rechtsgeschäfte aus der Zeit der Unfreiheit und über die nationale Verwaltung der Vermögenswerte der Deutschen, der Magyaren, der Verräter und Kollaborateure und einiger Organisationen und Anstalten
- **Dekret Nr. 12** vom 21. Juni 1945 über die Konfiskation und beschleunigte Aufteilung des landwirtschaftlichen Vermögens der Deutschen, Magyaren, wie auch der Verräter und Feinde des tschechischen und des slowakischen Volkes
- **Dekret Nr. 100** vom 24. Okt. 1945 über die Nationalisierung der Bergwerke und einiger Industriebetriebe
- **Dekret Nr. 108** vom 25. Okt. 1945 über die Konfiskation des feindlichen Vermögens und die Fonds der nationalen Erneuerung.

Auf staatsangehörigkeitsrechtlichem Gebiet findet sich die zentrale Ausbürgerungsvorschrift:

- **Dekret Nr. 33** vom 2. Aug. 1945 über die Regelung der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft der Personen deutscher und magyarischer Nationalität.

Anhaltende Bedeutung wird offenbar auch der Schließung der deutschen Hochschulen beigemessen. In der Sammlung des geltenden Rechts findet sich noch

- **Dekret Nr. 122** vom 18. Okt. 1945 über die Auflösung der Deutschen Universität Prag,
- **Dekret Nr. 123** vom 18. Okt. 1945 über die Auflösung der deutschen Technischen Hochschulen in Prag und Brünn.

c) Rechtspolitisch bedeutsam ist vor allem die uneingeschränkte Fortgeltung des **Gesetzes Nr. 115** vom 8. Mai 1946 (Straffreiheitsgesetz).

Es ist kein einziger Fall bekannt geworden, in dem ein Täter wegen Gewalttaten gegen Angehörige der deutschen oder magyarischen Volksgruppe zur Verantwortung gezogen worden wäre.

3. Die in der Tschechischen Republik förmlich fortgeltenden Präsidialdekrete werden von dem für die Erweiterung der EU zuständigen Kommissar Günter Verheugen häufig als „obsolet“ bezeichnet. Obsolet bedeutet in der Rechtssprache so viel wie „überholt“. Der Begriff ist aber nicht präzise: Eine Regelung kann überholt sein, weil sie durch eine neue Norm außer Kraft gesetzt wurde (*lex posterior derogat legi priori*); eine Regelung kann aber auch überholt sein, weil der zu regelnde Sachverhalt entfallen ist. Da die förmlich nicht aufgehobenen Dekrete von allen Staatsorganen der Tschechischen Republik weiterhin als „fester Bestandteil der tschechischen Rechtsordnung“ angesehen werden (so z.B. auch die Dreithaler-Entscheidung des Verfassungsgerichts der Tschechischen Republik vom 8. März 1995, Pl. US 14/94), kann nicht von der impliziten Aufhebung dieser Bestimmung durch die tschechoslowakische Charta der Grundrechte und Grundfreiheiten vom 9. Januar 1991 (Sb. 23) oder durch Bestimmungen der Verfassung der neuen Tschechischen Republik (Sb. 1993/2) ausgegangen werden. Aus der Sicht des geltenden tschechischen Rechts müssen Verfassung und Dekrete in Konkordanz gebracht

werden. Das eigentliche Problem der Obsoleszenz ist damit die Frage, ob die von den Dekreten zu regelnden Sachverhalte entfallen sind, ob die einzelnen Bestimmungen „konsumiert“ sind. Mit der gehörigen Portion Zynismus ließe sich argumentieren, die Dekrete hätten ihren Regelungsgegenstand verloren, weil der durch sie verfolgte Völkermord in jeder Hinsicht „erfolgreich“ durchgeführt wurde. Dies ist allerdings eine *simplification terrible*, die die Vielschichtigkeit der durch die Dekrete und ihre Nachbefolgung aufgeworfenen Rechtsfragen verkennt. Zielführend ist allein die tschechoslowakische Gesetzgebungspraxis. Der Gesetzgeber hat all die Dekrete und Gesetzesbestimmungen *förmlich* aufgehoben (insoweit stellt sich das Problem der Obsoleszenz gar nicht), die sich unmittelbar auf die Vertreibung und ihre Durchführung sowie die Neubesiedlung des entvölkerten Landes bezogen (vgl. z.B. Dekrete Nr. 16, 27, 71, 126, 137). Alle das Eigentum und den staatsangehörigkeitsrechtlichen Status betreffenden Dekrete gelten fort und müssen auch in der Tschechischen Republik noch angewendet werden, wenn auf sie Gesetzgebung, Verwaltung oder Rechtsprechung verweisen. Die Dekrete müssen dann „nachbefolgt“ werden. Die intertemporalrechtliche Einbeziehung alten Rechts ist ein bedeutsames Element bei der Gestaltung der geltenden Restitutionsgesetzgebung (s.u. V.3.) und bei der rechtstatsächlichen Behandlung der gem. des fortgeltenden Dekrets Nr. 5 als „unzuverlässig“ geltenden Personen und Volksgruppen (s.u. V.). Nicht nur durch die schlichte Verweisung des geltenden Rechts auf frühere Rechtslagen gelangt das durch die Dekrete geschaffene Unrecht in die neue rechtsstaatliche Ordnung, entgegen zahlreicher Beteuerungen werden Konfiskationen und Ausbürgerungsfälle auch gegenwärtig noch administrativ vollzogen, da z.B. nicht in allen Fällen die Enteignung *ex lege* erfolgte und die gebotene Verwaltungsentscheidung auch unter geltendem Recht noch nachgeholt werden muß.

In seiner Entscheidung vom 29. Juni 2000 erklärte der tschechische Oberste Gerichtshof (33 Cdo 2398/98) hinsichtlich § 1 Abs. 4 des Enteignungsdekrets Nr. 108, daß erst durch rechtskräftigen Bescheid der Verwaltungsbehörde die Enteignung vollzogen werden konnte. Das Gericht zieht jedoch nicht die Folgerung, daß der Betroffene mangels rechtskräftigen Bescheids noch als Eigentümer anzusehen ist, sondern verlangt den nachträglichen Abschluß des Konfiskationsverfahrens; es ordnete demgemäß die Aussetzung des Verfahrens gem. § 109 Abs. 1 lit. b tschechischer Zivilprozeßordnung (Gesetz Nr. 99/1963) an, um die gem. § 1 Abs. 4 Dekret Nr. 108 erforderlichen Voraussetzungen durch die zuständige Verwaltung (früher Bezirksnationalausschuß) überprüfen zu lassen. Damit wendet tschechische Staatsgewalt ein Beneš-Dekret an, um ein fehlerhaftes Konfiskationsverfahren zu korrigieren oder zu beenden (s.a. unten IV.2.a.aa.(1) a.E.).

II. Der Prüfungsmaßstab

Die völkerrechtlichen und die gemeinschafts- bzw. unionsrechtlichen Maßstäbe sind nicht deckungsgleich.

1. Das Völkerrecht vermittelt allgemeine Grundsätze, das Gemeinschafts- und Unionsrecht regelt die aus der Mitgliedschaft erwachsenden speziellen Verpflichtungen, die auch auf die künftigen Ziele der Europäischen Union und ihrer Integrationsgemeinschaften ausgerichtet sind. Meine gutachtliche Stellungnahme vom 15. Mai 2002 zu dem Positionspapier des tschechischen Außenministeriums „Czechoslovak Presidential Decrees 1940–1945“ würdigt die Dekrete im Lichte des geltenden Völkerrechts; bezüglich der anzulegenden völkerrechtlichen Maßstäbe wird auf die dort dargelegten Einzelheiten verwiesen.

Die wichtigsten Erkenntnisse des Gutachtens vom 15. Mai 2002 lassen sich kurz wie folgt zusammenfassen:

- Die Tschechische Republik haftet als Rechtsnachfolgerin der Tschechoslowakei und als nach wie vor Bereicherte für alle auf der Grundlage der Dekrete durchgeführten oder nachträglich gerechtfertigten Maßnahmen gegen die kollektiv zwangsausgewiesene, auf dem Staatsgebiet der damaligen Tschechoslowakei siedelnde deutsche Minderheit.
- Die einzelnen auch durch die Dekrete dokumentierten Verfolgungsmaßnahmen werden durch den Gesamtvorsatz verbunden, die ausgegrenzte Bevölkerungsgruppe in ihrer Einheit, Besonderheit und Eigenheit und damit in ihrer sozialen Existenz zu zerstören; sie sind damit Teil eines Genozides i.S.v. Art. II der Konvention zur Verhütung und Bestrafung des Völkermordes; sie verstoßen gegen zwingendes Völkerrecht (*ius cogens*); die Rechtsverletzung entfalten Wirkung gegenüber jedermann (*erga omnes*).
- Vorrangiges Ziel des zwischenstaatlichen Rechts ist es, die Unrechtsfolgen zu bereinigen oder wenigstens zu mildern; hinsichtlich einer immer noch möglichen Entschädigung der Opfer spielt die Aufhebung der Dekrete (symbolisch, *ex nunc* oder *ex tunc*) nur eine nachgeordnete Rolle.

2. Die Erweiterung der Europäischen Union, insbesondere die sog. Osterweiterung, wird durch das Vertragswerk selbst und die im Juni 1993 vom Europäischen Rat in Kopenhagen festgelegten Kriterien geregelt.

- a) Der Beitrittskandidat muß zunächst Gewähr dafür leisten, daß er den *acquis communautaire*, das geschriebene und ungeschriebene Gemeinschaftsrecht einhalten kann. Die angestrebte Mitgliedschaft erfordert in diesem Zusammenhang auch gewisse „politische und wirtschaftliche Fortschritte“ (the achievement of certain political and economic conditions). Gem. Art. 307 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG-Vertrag) werden völkerrechtliche Verträge, die die beitretenden Staaten vor ihrem Beitritt abgeschlossen haben, vom Beitritt grundsätzlich nicht berührt. Soweit diese völkervertraglichen Verpflichtungen mit dem EG-Vertrag nicht vereinbar sind, muß mit „allen geeigneten Mitteln“ eine Harmonisierung der Verpflichtungen angestrebt werden.
- b) Art. 49 Abs. 1 des Vertrags über die Europäische Union (EU-Vertrag) bestimmt, daß „jeder europäische Staat, der die in Art. 6 Abs. 1 genannten Grundsätze achtet“, die Mitgliedschaft der Union beantragen kann. Gem. Art. 6 Abs. 1 EU-Vertrag beruht die Union auf den „Grundsätzen der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit“.
- c) Die Kopenhagener Kriterien bestätigen, daß die EU nicht nur eine Wirtschafts-, sondern auch eine Wertegemeinschaft darstellt; die Mitgliedschaft verlangt nicht nur die Gewährleistung von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechten, sondern auch die Achtung und den Schutz der Minderheiten („membership requires that the candidate country has achieved stability of institutions guaranteeing democracy, the rule of law, human rights and respect for and protection of minorities“).
- d) Was die Verletzung allgemeiner völkerrechtlicher Grundsätze durch einen Beitrittskandidaten anbelangt, verbleibt es grundsätzlich bei den Streitbeilegungsmechanismen, die gem. der Charta der Vereinten Nationen zu beachten sind (vgl. insbes. Art. 2 (3) und 33); die hieraus resultierenden Probleme wurden in der Vergangenheit immer als bilaterale Fragen, die die Gemeinschaft und ihr Recht nicht berühren können, angesehen. In dem Maße, in dem die Europäische Union bereits heute „die Ziele der politischen Union“ (Art. 1 Abs. 2 EU-Vertrag) durch die Verwirklichung „einer immer engeren Union der Völker Europas“ anstrebt, muß auch die Union Sorge dafür tragen, daß der Beitrittskandidat im Vorfeld der Erweiterung seine außenpolitischen Probleme, die einer künftig

immer engeren europäischen Zusammenarbeit im Wege stehen könnten, beeinträchtigt. Nur so läßt sich Art. 11 EU-Vertrag über die Ziele der Europäischen Union und die Pflichten ihrer Mitgliedstaaten im Rahmen der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik realisieren.

3. Hinsichtlich der Überprüfung der Erfüllung der Beitrittskriterien durch die Tschechische Republik muß berücksichtigt werden, daß europäische Organe sich bereits mehrfach zur Beitrittsfähigkeit dieses Staates geäußert haben.

a) Die Tschechische Republik ist seit 1993 Mitglied des Europarates. Daraus kann abgeleitet werden, daß im damaligen Beitrittsverfahren grundsätzlich Fragen des Menschenrechtsschutzes bereits gewürdigt wurden.

b) Nach dem Aufnahmeantrag Tschechiens vom 17. Januar 1996 befaßte sich die Europäische Kommission grundsätzlich positiv mit dem Ersuchen.

Vgl. COM (97) 2009 vom 15. April 1997

c) Das europäische Parlament befaßte sich in mehreren Resolutionen mit dem tschechischen Antrag.

Vgl. Resolution on the Regular Report from the Commission on Czech Republic's progress toward accession (ABl. C 219 vom 30. Juli 1999, S. 441) und Resolution on the Czech Republic's application for membership of the European Union and the state of negotiations (ABl. C 72E vom 21. März 2002, S. 181).

In der ersten Resolution bemerkte das Europäische Parlament, daß die Tschechische Republik den Geist der Kopenhagener Kriterien grundsätzlich erfüllt („satisfies the fundamental spirit of the ‚Copenhagen criteria‘ on accession“, Punkt 1); gleichzeitig betonte es aber die Bedeutung des Schutzes von Minderheiten und der Entwicklung von deren Grundrechten („the importance of protecting minorities and promoting their fundamental rights“, Punkt 6).

In der zweiten, den politischen Institutionen in Tschechien gewidmeten Resolution begrüßte das Parlament die stabilen demokratischen Strukturen der Tschechischen Repub-

lik („the fact that the constitutional stability is assured in the Czech Republic, that the rules of democracy are being followed and that the Czech Republic is thus continuing to fulfil the Copenhagen political criteria“, Punkt 1). Gleichzeitig bemerkte das Parlament mit Befriedigung, daß sich Tschechien weiterhin um die Verbesserung der Lage einiger Minderheiten bemüht („that the Czech Republic is continuing to take positive steps to improve the situation of some minorities“, Punkt 2); ausdrücklich erwähnt werden in diesem Zusammenhang nur die Roma. Das Parlament begrüßte schließlich die tschechische Bereitschaft, die Beneš-Dekrete aus dem Jahre 1945/46, die förmlich weiter gelten, daraufhin zu überprüfen, ob sie gegen geltendes EU-Recht oder die Kopenhagener Kriterien verstoßen („Czech government’s willingness to scrutinise the laws and decrees of the Beneš government, dating from 1945 and 1946 and which are still on the statute books, to ascertain whether they run counter to EU law in force and the Copenhagen criteria“, Punkt 41).

III. Die Dekrete im Lichte des *acquis communautaire*

Die mit den Beneš-Dekreten Nr. 12 und Nr. 108 zusammenhängenden Eigentumsfragen stehen bei rechtlichen Erörterungen des *acquis communautaire* meist im Vordergrund. Die Konfiskation des Eigentums war zwar nicht der größte Verlust der aus der angestammten Heimat Vertriebenen; diese Verfolgungsmaßnahme ist jedoch noch heute besonders fühlbar, wenn Vermögen, das zurückgegeben werden könnte, nur deshalb weder restituiert noch entschädigt wird, weil der alte Eigentümer einer in der damaligen Tschechoslowakei siedelnden diskriminierten Volksgruppe angehörte.

Die Enteignungsdekrete enthielten zwar mehr oder weniger weitreichende Ausnahmevorschriften zugunsten von Personen, die während der Zeit der deutschen Herrschaft im Lande der Tschechoslowakischen Republik treu geblieben waren. Personen deutscher oder magyarischer Muttersprache war es aber de facto nicht möglich, ihre Loyalität unter Beweis zu stellen; auch Opfer der Nazi-Verfolgung, wie z.B. die deutschsprachigen Bürger jüdischer Nationalität, wurden enteignet.

Es gibt allerdings keine Gemeinschaftsnorm, die sich unmittelbar mit den Folgen des Zweiten Weltkriegs, insbesondere mit der Restitution oder Entschädigung konfiszierter Vermögensgegenstände befaßt.

1. Art. 295 EG-Vertrag „läßt die Eigentumsordnung in den verschiedenen Mitgliedstaaten unberührt“. Die Mitgliedstaaten sind befugt, Privateigentum zu verstaatlichen. Die Tschechische Republik kann unter Hinweis auf Art. 295 EG-Vertrag nicht gezwungen werden, ihre Eigentumsordnung zu ändern, insbesondere die Dekrete Nr. 12 und Nr. 108 mit der Wirkung *ex nunc* oder *ex tunc* aufzuheben; auch können die deutschen Heimatvertriebenen – als Unionsbürger – individuelle Restitutionsansprüche nicht auf Art. 295 EG-Vertrag stützen.

2. Durch die Gestaltung der nationalen Eigentumsordnung darf allerdings die Gemeinschaftsrechtsordnung nicht gefährdet werden. So entbindet Art. 295 EG-Vertrag nicht vom Diskriminierungsverbot bei der Gestaltung der Eigentumsordnung in den Mitgliedstaaten. Im Anwendungsbereich der Gemeinschaftsverträge gilt für die Tschechische Republik künftig der Gleichheitssatz (Art. 12 EG-Vertrag).

a) Die Diskriminierung von EU-Angehörigen aus Gründen der Staatsangehörigkeit ist verboten. Die Tschechische Republik kann allerdings versuchen, z.B. für den freien Grunderwerb durch EU-Ausländer bestimmte Übergangsfristen zu erreichen. Nach den Vorschriften des Niederlassungsrechts sowie nach denen über den freien Dienstleistungs- und den Kapitalverkehr muß aber letztlich der Immobilien-Erwerb durch Unionsbürger diskriminierungsfrei zugelassen werden.

Vgl. Art. 44 Abs. 1 lit. e, 49, 56 EG-Vertrag; ferner die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs *Kommission ./ Griechenland* (30.5.1989, Slg. 1473) und *Kommission ./ Italien* (14.1.1988 Slg. 48, Rdnr. 16, 20).

Art. 9 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1612/68 bestimmt hinsichtlich der Arbeitnehmer-Freizügigkeit, daß „Arbeitnehmer, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen und im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedsstaats beschäftigt sind, ... hinsichtlich einer Wohnung, einschließlich der Erlangung des Eigentums an der von ihnen benötigten Wohnung, alle Rechte und Vergünstigungen wie inländische Arbeitnehmer genießen.“ Auch im Rahmen der Niederlassungsfreiheit ist der Erwerb von Grundeigentum zu Wohnzwecken möglich. Personen, die aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind und sich deshalb weder auf die Dienstleistungs-, noch auf die Niederlassungsfreiheit berufen können, gewährt die Ratsrichtlinie 90/364/EWG vom 28. Januar 1990 über das Aufent-

haltsrecht das Recht auf Erwerb einer Wohnung. Aus diesen Gemeinschaftsrechten läßt sich jedoch nicht das Recht auf Erwerb eines bestimmten Objekts ableiten.

b) Art. 56 EG-Vertrag verbietet grundsätzlich alle Beschränkungen des Kapital- und Zahlungsverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten der EU. Kapitalverkehr ist jede über die Grenzen eines Mitgliedstaates hinweg stattfindende Übertragung von Geld- und Sachkapital, das primär Anlagezwecken dient. Die Immobilieninvestition von Gebietsfremden im Inland ist demgemäß ein gemeinschaftsrechtlich relevanter Kapitalverkehrsvorgang.

Vgl. die Kapitalverkehrsnomenklatur im Anhang der Richtlinie 88/361/EWG und die Entscheidung EuGH Rs 222/97, Trummer und Mayer, Slg. 1999-I 1661, Rdnrn. 21 f.: die Liquidation einer Immobilieninvestition ist ein Vorgang des Kapitalverkehrs.

Der Rechtsgrund der Vermögensübertragung – privater Kaufvertrag oder staatliche Restitution – spielt bei den kapitalverkehrsrechtlichen Vorgängen keine Rolle. Eine Diskriminierung liegt dann im Anwendungsbereich des Vertrags, wenn sie die in die Zuständigkeit der Gemeinschaft übertragenen Gebiete betreffen. Dies ist der Fall, wenn

- die Angelegenheit die Wahrnehmung der Grundfreiheiten berührt
vgl. EuGH Rs C-323/95, Hayes/Kronberger, Slg. 1997-I 1711
- die Bestimmungen des EG-Vertrags über die Unionsbürgerschaft verletzt erscheinen
vgl. EuGH Rs C-85/96, Martinez Sala/Bayern Slg. 1998-I 2691; EuGH Rs C-274/96, Bickel und Franz Slg. 1995-I 7637
- landwirtschaftliche Güter und Produktionsfaktoren betroffen sind
vgl. Art. 32 Abs. 1 Satz 1 EG-Vertrag: „Der Gemeinsame Markt umfaßt auch die Landwirtschaft und den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen.“

Die tschechische Restitutionsgesetzgebung ermöglicht bestimmten tschechischen Staatsbürgern den Erwerb von Immobilien auf eine Weise, wie sie für andere Unionsbürger, die sich – als durch den ehemaligen Tschechoslowakischen Staat entschädigungslos Enteignete – rechtlich in einer vergleichbaren Lage befinden, nicht gegeben ist. Nichttschechische Unionsbürger werden bei Erwerb eines gemeinschaftsrechtlich relevanten Gutes durch die tschechische Restitutionsgesetzgebung gegenüber tschechischen Staatsbürgern diskriminiert. Die Diskriminierung liegt bereits in der Erwerbsmodalität „Restitution“, von der nichttschechische Unionsbürger ausgeschlossen bleiben. Die Beschränkung des

Erwerbs durch Restitution ist nicht anders zu bewerten als z.B. Unionsbürger diskriminierende erbrechtliche Vorschriften.

Zur Unzulässigkeit der Beschränkung des Eigentumserwerbs durch Erbschaften und Vermächtnisse vgl. Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Anhang I Pkt. XI. D.

Die EU-rechtliche Problematik spitzt sich deshalb auf die Frage zu, ob die mögliche Diskriminierung *ratione temporis* unter das Gemeinschaftsrecht fällt. Die tschechische Seite beruft sich darauf, daß spätestens bis zum EU-Beitritt alle Fristen abgelaufen und neue Anträge nicht mehr möglich sind und das Kapitel Restitution damit abgeschlossen sei.

Aus dem Umstand, daß nach tschechischer Rechtslage seit 1996 keine Restitutionsanträge mehr gestellt werden können, darf allerdings nicht die EU-rechtliche Irrelevanz der tschechischen Restitutionsgesetzgebung gefolgert werden, da viele anhängige Verfahren noch nicht abgeschlossen sind und die strittigen Restitutionsgesetze auch nach dem EU-Beitritt Tschechiens von der höchstrichterlichen Rechtsprechung noch angewendet werden muß. Nach Rechtsprechung des EuGH ist der *acquis communautaire* für neu beitretende Mitgliedstaaten sofort anwendbar und vom Zeitpunkt des Beitritts an verbindlich. Dies gilt, soweit der Vertrauensschutz nicht berührt wird, auch hinsichtlich künftiger Auswirkungen vor dem Beitritt entstandener Sachverhalte, d.h. wenn innerstaatliches Recht auch nach dem Beitritt noch „eine gewisse rechtliche Bedeutung besitzt“.

Vgl. EuGH Rs C-122/96, Saldanka und MTS/Hiross, Slg. 1997-I- 325 Rdn. 14; EuGH Rs C-464/98, Westdeutsche Landesbank Girozentrale/Stefan, Slg. 2001-I 0173 Rdn. 24.

Soweit eine inhaltliche gegen Gemeinschaftsrecht verstoßende Rechtsfolge eines vor dem Beitritt Tschechiens begründeten Rechtsverhältnisses auf ein Ereignis nach dem Beitritt nachwirkt, beansprucht das Gemeinschaftsrecht Anwendungsvorrang.

Vgl. EuGH Rs 4/64, Costa/ENEL, Slg. 1964, 1270.

IV. Die Dekrete und die Restitutionsgesetzgebung im Lichte der Strukturklausel

1. Gemäß Art. 49 Abs. 1 i.V.m. Art. 6 Abs. 1 EU-Vertrag muß der den Beitritt beantragende Staat die allen Mitgliedstaaten gemeinsamen Grundsätze – nämlich Freiheit, Demokratie, Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie Rechtsstaatlichkeit – gewährleisten. Ergeben sich hinsichtlich dieser vier in Art. 6 Abs. 1 EU-Vertrag niedergelegten Grundsätze Mängel, so besteht ein zwingendes Beitrittshindernis. Jedes Mitglied der Gemeinschaft kann den Mangel geltend machen und, sollte der Mangel nicht behoben werden, sich weigern, die Zustimmung zur Aufnahme des Beitrittskandidaten zu erteilen. Alle Mitgliedstaaten, aber auch die Gemeinschaftsorgane sind aufgerufen, darauf zu achten, daß jeder Beitrittskandidat Art. 6 Abs. 1 EU-Vertrag im vollen Umfang erfüllt. Im Gegensatz zum Europäischen Parlament hat die Europäische Kommission in ihren Berichten über den Stand der Beitrittsbemühungen der Tschechischen Republik das Thema Beneš-Dekrete, einschließlich deren Begleitumstände und noch spürbaren Folgen nicht angesprochen.

Ratione temporis erfaßt Art. 6 Abs. 1 EU-Vertrag in erster Linie das gegenwärtige Verhalten der Mitgliedstaaten bzw. Beitrittskandidaten; die Gemeinschaft konzentriert sich – allen Widrigkeiten und Verbrechen der Vergangenheit zum Trotz – auf neue Wege des Ausgleichs auf der Grundlage des Rechts. Weil der Ausgleich auf der Grundlage des Rechts zu erfolgen hat, ist aber das gegenwärtig noch spürbare Unrecht aus der Vergangenheit nicht unerheblich; die Verletzung allgemein anerkannter völkerrechtlicher Normen – vor allem, wenn es sich um die Verletzung zwingender Normen (*ius cogens*) handeln sollte – wirft die Frage nach der gebotenen Wiedergutmachung, wenn nicht gar nach Sanktionen auf. Die Tragfähigkeit der Europäischen Union als einer Gemeinschaft, die sowohl auf der Aussöhnung ihrer Völker und Volksgruppen als auch auf dem Respekt vor den Menschenrechten und dem Schutz von Minderheiten gründet, wäre gefährdet, versuchte ein neuer Mitgliedstaat, die Entrechtung, kollektive Ausbürgerung und Ausweisung von Millionen Menschen beharrlich als gerechte Strafe und Grundlage des gesamteuropäischen Rechts zu rechtfertigen; Europa liefe Gefahr, im weltweiten Kampf gegen ethnische Säuberungen seine Glaubwürdigkeit zu verlieren.

a) Von den Vertreibungsfolgen sind heute die Vermögenskonfiskationen noch spürbar, sie sind letztlich auch leichter regelbar als der Verlust der Heimat. Die Enteignungen nach den heute in der Tschechischen Republik förmlich fortgeltenden Dekreten Nr. 5, Nr. 12, Nr. 100 und Nr. 108 kann nicht als gerechte Strafe für illoyales Verhalten angesehen werden. Die Konfiskationen wurden ohne jede Prüfung individuellen Verschuldens durchgeführt. Die Dekrete zielten vielmehr auf die Lebens- und Existenzgrundlagen einer Volksgruppe und verfolgten deren Zerstörung im Siedlungsgebiet. Die Enteignung ist demgemäß Bestandteil des Genozides an der in der damaligen Tschechoslowakei siedelnden deutschen und magyarischen Volksgruppe. Gerade weil eine zwingende Völkerrechtsnorm verletzt ist, ist Wiedergutmachung geboten.

Die insoweit eindeutigen und unbestreitbaren Menschenrechtsverletzungen sind EU-rechtlich jedoch nur beachtlich, wenn sie im Beitrittszeitpunkt bestehen oder nach diesem Zeitpunkt zu menschenrechtswidrigen Eingriffen ermächtigen. In der Vergangenheit bereits abgeschlossene Menschenrechtsverletzungen sind hinsichtlich der Erfüllung der Beitrittskriterien nicht mehr relevant. Die Frage, ob Menschenrechtsverletzungen beendet sind oder als „Dauerdelikt“ fortwirken und ob durch eine erneute Konkretisierung der alten Menschenrechtsverletzung eine eigenständige, neue Menschenrechtsverletzung begangen wird, beantwortet die in Bezug genommene Menschenrechtsbestimmung. Maßgeblich für den EU-rechtlichen Menschenrechtsstandard sind in erster Linie die Schutzrechte der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Nach der Rechtsprechung des EuGH stellt aber auch der weltweit geltende Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR) eine wesentliche Rechtserkenntnisquelle für die Gemeinschaftsgrundrechte dar.

Vgl. EuGH Rs C-249/96, Grant/South West Trains Ltd, Slg 1998-I 621 Rdnr. 44

Letzteres ist bedeutsam, da der Schutz vor Diskriminierung in der EMRK weniger stringent konzipiert ist als im Pakt.

aa) Die Tschechische Republik wurde nach dem Zerfall der Tschechoslowakei als deren Nachfolgestaat mit Wirksamkeit vom 1. Januar 1993 Vertragspartei der EMRK sowie des den Eigentumsschutz regelenden 1. Zusatzprotokolls. Das genannte Zusatzprotokoll

sowie die EMRK hatte die ehemalige Tschechoslowakei am 18. März 1992 ratifiziert. Die Enteignungen nach den Beneš-Dekreten sind jedenfalls vor dem 18. März 1992 durchgeführt worden.

(1) Nach der ständigen Rechtsprechung von Europäischer Kommission für Menschenrechte und Europäischem Gerichtshof für Menschenrecht ist der Entzug von Eigentum grundsätzlich ein einmaliger Akt („instantaneous act“) und kein Dauerdelikt.

Vgl. *Malhous v. Tschechische Republik*, Beschwerde Nr. 33071/96, EGMR (Große Kammer), Entsch. über die Zulässigkeit (13. Dezember 2000).

In dem vielzitierten *Loizidou*-Fall hat der EGMR allerdings seine Zuständigkeit bei Eigentums**beschränkungen** mit Dauerwirkung *ratione temporis* bejaht, obwohl die betreffenden Maßnahmen vor dem Inkrafttreten der EMRK von der Vertragspartei vorgenommen worden waren.

Vgl. *Loizidou v. Turkey* (meritorische Entscheidung), EGMR, 28. November 1996, Rdnrn. 41 f. und 62 ff.; Zulässigkeitsentscheidung, EGMR, 23. Februar 1995, Rdnr. 105; s.a. *Cyprus v. Turkey*, Beschwerde Nr. 25781/94, EGMR, 10. Mai 2001 und *Papamichalopoulos et al. v. Greece*, EGMR, 28. Mai 1993, Rdnrn. 40, 46.

M. Allstadt, Die offene Vermögensrechtslage im deutsch-tschechischen Verhältnis und ihre Bedeutung für die Osterweiterung der Europäischen Union (2000), S. 121 ff. entnimmt dieser Entscheidung den Grundsatz, daß völkerrechtswidrige Enteignungen wie nach den Beneš-Dekreten keinen rechtlichen Eigentumsübergang bewirken konnten. Die fortdauernde Verweigerung der Ausübung des Eigentumsrechtes durch die Entziehung wäre dann als eine in den zeitlichen Anwendungsbereich fallende „andauernde Verletzung“ des Art. 1 des 1. Zusatzprotokolls anzusehen.

Gerade die Völkerrechtswidrigkeit einer nach innerstaatlichem Recht durchgeführten Enteignung könnte mangels Anerkennung durch die Staatenwelt noch nicht zum Verlust des „legal titles“, sondern nur zu einer andauernden Verletzung des Eigentümers führen. Die Frage, ob die ehemalige Tschechoslowakei z.B. durch die völkerrechtswidrige Enteignung des gesamten land- und forstwirtschaftlichen Besitzes des Fürsten von und zu Liechtenstein nach Beneš-Dekret Nr. 12 Eigentum im Sinne von Art. 1 des 1. Zusatzprotokolls zur EMRK wirksam und endgültig entziehen konnte, blieb in der jüngsten Entscheidung des EGMR offen.

Fürst Hans-Adam II. von Liechtenstein v. Bundesrepublik Deutschland, Beschwerde Nr. 42527/98, EGMR, 12. Juli 2001, Rdnrn. 78 ff.

Die deutsche und die tschechische Seite gehen zu Unrecht davon aus, daß mit der Liechtenstein-Entscheidung des EGMR die Enteignungen nach den Beneš-Dekreten und ihre Folgen dem Anwendungsbereich der EMRK entzogen wären. In der genannten Entscheidung hatte sich der Gerichtshof nicht mit der Wirkung der tschechoslowakischen Enteignung auseinanderzusetzen, sondern mit der Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland aus der EMRK hinsichtlich eines gem. Beneš-Dekret Nr. 12 enteigneten Gegenstandes. Auch diese Frage ließ der Gerichtshof letztlich unbeantwortet, da er der Bundesrepublik mangelnde Souveränität und damit – implizit – eingeschränkte Verantwortlichkeit hinsichtlich Art. 1 EMRK einräumte.

Auch die Rechtsprechung der EGMR zu den besatzungshoheitlichen Enteignungen in der SBZ und deren Behandlung nach der Wiedervereinigung, auf die sich die tschechische Seite immer wieder beruft, vermittelt kein Präjudiz, obgleich sie – bedauerlicherweise – eine Verfassungsdurchbrechung bedeuten.

Vgl. Mayer et al. v. Bundesrepublik Deutschland, Beschwerde Nr. 18890/91, EKMR, 4. März 1996. In diesen Fällen bietet die Bundesrepublik Deutschland allen Enteigneten eine Entschädigung an und heilt – anders als die Tschechische Republik – ein vom Rechtsvorgänger begangenes Unrecht. Was die Höhe der Entschädigung anbelangt, ist das letzte Wort noch nicht gesprochen: Über 100 Beschwerden gegen die nicht nach Verkehrswert, sondern nur nach sozialstaatlichen Gesichtspunkten gewährte Entschädigung für verlorenes Eigentum sind derzeit in Straßburg anhängig.

Bei der intertemporalrechtlichen Betrachtung der Beneš-Dekrete spielt schließlich eine Rolle, ob diese nach ihrem eigenen Selbstverständnis in allen Fällen den Eigentumsübergang *ex lege* bewirkten oder ob dieser eines besonderen Verwaltungsaktes zur Bestimmung des Kreises der Betroffenen bedurfte. Nach der tschechischen höchstrichterlichen Rechtsprechung (vgl. OGH Urteil 33 Cdo 2398/98, Verfassungsgericht Entscheidung Zl. I. ÚS 70/99) waren hinsichtlich der in allen Enteignungsdekreten vorgesehenen Ausnahmebestimmungen individuell-konkrete Verwaltungsakte vorgesehen. Sind diese aus heutiger Sicht fehlerhaft, sind die entsprechenden Dekrete nicht nur nachzubefolgen,

sondern auch administrativ nachzuvollziehen. In diesen Fällen kann zunächst nur von einer De-facto-Entziehung ausgegangen werden. Die endgültige Zuordnung erfolgt *ratione temporis* erst durch die im vollen Umfang an die EMRK gebundene tschechische Staatsgewalt. Die eben genannten Fälle betreffen nicht die heimatvertriebenen Sudetendeutschen, sondern – gruppenspezifisch – die im Lande verbliebene deutsche Restbevölkerung. Sie werden deshalb unten V. als ein Aspekt des zu gewährenden Minderheitenschutzes behandelt.

(2) Wie eingangs erwähnt, enthält die EMRK kein allgemeines (nicht-akzessorisches) Diskriminierungsverbot wie der UN-Menschenrechtspakt.

Ein derartiges Recht schafft erst Art. 1 des 12. Zusatzprotokolls zur EMRK, das bislang nur von Georgien und Zypern ratifiziert wurde. Die Tschechische Republik hat das Zusatzprotokoll nur unterzeichnet und ist bislang gem. Art. 18 Wiener Vertragsrechtskonvention lediglich verpflichtet, sich bereits vor seinem Inkrafttreten aller Handlungen zu enthalten, die Ziel und Zweck des Protokolls vereiteln würden.

Die zahlreichen Diskriminierungs-Beschwerden, die in den vergangenen Jahren gegen die tschechoslowakische und die tschechische Restitutionsgesetzgebung in Straßburg anhängig gemacht wurden, haben Kommission und Gerichtshof verworfen.

Die Beschwerdeführer trugen u.a. vor,

(1) der eingeschränkte Anwendungsbereich der Restitutionsgesetze (nur für Enteignungen zwischen 25. Februar 1948 bis 1. Januar 1990 bzw. aufgrund der Dekrete Nr. 12 und 108, vgl. Nachlaß von Haas v. Tschechische Republik, Beschwerde Nr. 30143/96, EKMR, 15. Mai 1996, betreffend Gesetz Nr. 87/1991; Pezoldova v. Tschechische Republik, Beschwerde Nr. 28390/95, EKMR, 11. April 1996 betreffend Gesetz Nr. 229/1991 und Nr. 243/1992)

(2) die diskriminierende Einschränkung der Antragsberechtigung (a) nur für natürliche Personen (b) mit tschechischer Staatsbürgerschaft (vgl. Jonas v. Tschechische Republik, Beschwerde Nr. 23063/93, EKMR, 13. Mai 1996 betreffend Gesetz Nr. 87/1991 und

(3) die Anknüpfung an den Wohnsitz in der Tschechischen Republik (vgl. Nohýl v. Tschechische Republik, Beschwerde Nr. 23889/93, EKMR, 13. Mai 1996, betreffend Gesetz Nr. 87/1991)

verletzten ihre konventionsmäßig geschützten Rechte aus Art. 14 EMRK i.V.m. Art. 1 1. Zusatzprotokoll.

Die Begründung lautete, die Konvention garantiere weder ein Recht auf Restitution des Eigentums („no right to restitution of property“) noch ein Recht auf Eigentumserwerb („no right to acquire property“); da demgemäß Art. 1 1. Zusatzprotokoll nicht verletzt war, konnte das – nur akzessorische – Diskriminierungsverbot in Art. 14 EMRK, trotz der offenkundig diskriminierenden Einschränkungen in den Restitutionsgesetzen, keine Anwendung finden.

Im Fall *Malhous* ging der Gerichtshof über die Rechtsprechung der Kommission ein Stück hinaus: Er qualifizierte den aus den Restitutionsgesetzen abgeleiteten Anspruch auf Restitution oder Entschädigung als „Eigentum“ im Sinne des Art. 1 1. Zusatzprotokoll, verneinte jedoch bei Nicht-Gewährung eines solchen Anspruchs in den Restitutionsgesetzen das Vorliegen einer vermögenswerten berechtigten Erwartung („legitimate expectation“), die nach ständiger Rechtsprechung in den Schutzbereich des Art. 1 1. Zusatzprotokoll i.V.m. Art. 14 EMRK fallen würde.

bb) Der UN-Menschenrechtspakt, der nach der Rechtsprechung des EuGH zur Bestimmung europäischer Grundrechte mit herangezogen werden darf (*Rs Grant*, a.a.O.), enthält *ratione materiae* keinen Eigentumsschutz.

Vgl. *Mazurkiewiczova v. Tschechische Republik*, Communication No. 724/1996, (2. Aug. 1999); der Menschenrechtsausschuß stellte hinsichtlich einer Enteignung aufgrund des Dekrets Nr. 108 fest, „daß er *ratione materiae* unzuständig sei, sich mit einer behaupteten andauernden Verletzung dieses Rechtes nach dem Inkrafttreten des Paktes und des Fakultativprotokolls für die Tschechische Republik zu befassen“.

Auf der Grundlage des nicht-akzessorischen Diskriminierungsverbotes in Art. 26 IPBPR gibt es jedoch eine reichhaltige Rechtsprechung des zuständigen UN-Menschenrechtsausschusses zu den diskriminierenden Einschränkungen der tschechoslowakischen/tschechischen Restitutionsgesetzgebung und deren Anknüpfung an Staatsbürgerschaft, Wohnsitz und bestimmte Dekrete. Die Rechtsprechung deckt eine systematische Verletzung des menschenrechtlichen Gleichheitssatzes auf:

(1) Im Fall **Simunek** waren die Beschwerdeführer vom kommunistischen Regime nach 1948 ausgebürgerte tschechoslowakische Staatsangehörige, die wegen der politischen Verfolgung ins Ausland geflüchtet waren und deren Vermögen konfisziert worden war. Sie waren von der Rückgabe ihres Eigentums nach dem Gesetz Nr. 87/1991 ausgeschlossen, da sie zur Zeit der Antragstellung weder die tschechoslowakische Staatsangehörigkeit noch ständigen Wohnsitz in der Tschechoslowakei besaßen. Der Menschenrecht-

sausschuß erklärte, daß diese beiden Voraussetzungen als willkürliche Diskriminierungen anzusehen seien, da sie in keinem Zusammenhang mit der ursprünglichen Berechtigung der Eigentümer stünden und über dies die damalige Tschechoslowakei selbst für die Vertreibung der Beschwerdeführer ins Ausland verantwortlich gewesen sei.

Vgl. Simunek et al. v. Tschechische Republik, Communication Nr. 516/1992, MRA, 31. Juli 1995

Der Menschenrechtsausschuß forderte die Tschechische Republik zu Rückgabe oder Entschädigung und zur Überprüfung des Gesetzes Nr. 87/1991 auf, was lediglich zur Aufhebung des Erfordernisses des ständigen Wohnsitzes führte.

(2) In den Fällen **Adam** und **Blazek** bekräftigte der Menschenrechtsausschuß, „daß das Gesetz Nr. 87/1991 und die fortgesetzte Praxis der Nicht-Restitution an nicht-tschechische Staatsbürger“ eine Verletzung des Art. 26 IPBPR darstelle. Er erklärte, daß ein Vertragsstaat gem. Art. 2 Abs. 3 IPBPR verpflichtet sei, „den Beschwerdeführern eine wirksame Beschwerdemöglichkeit einzuräumen, einschließlich der Möglichkeit, einen neuen Antrag auf Restitution oder Entschädigung zu stellen“ und wiederholte seine Aufforderung an die Tschechische Republik, ihre Restitutionsgesetzgebung zu überprüfen.

Vgl. Adam v. Tschechische Republik, Communication Nr. 586/1994, Menschenrechtsausschuß, 25. Juli 1996; Blazek et al. v. Tschechische Republik, Communication Nr. 857/1999, Menschenrechtsausschuß, 9. August 2001.

Da die Tschechische Republik trotz wiederholter Mahnung nichts zur Beseitigung der Diskriminierung unternommen hatte, übte der Menschenrechtsausschuß in seinem jüngsten Bericht deutliche Kritik an der Tschechischen Republik und forderte diese erneut auf, die geltenden Restitutionsgesetze zu überprüfen.

Vgl. Jahresbericht vom 26. Okt. 2001, UN Doc. A/56/40, Vol I, S. 83 ff.; dieser Bericht wurde von der UN-Generalversammlung zustimmend zur Kenntnis genommen. In seinem Bericht bedauert der Menschenrechtsausschuß die Reaktion der Tschechischen Republik auf seine Entscheidung, „daß die Voraussetzung der tschechischen Staatsbürgerschaft für Restitution oder Entschädigung nach dem Gesetz 87/91 diskriminierend ist und Art. 26 des Paktes verletzt“. Im übrigen könne auch die Entscheidung des Tschechischen Verfassungsgerichts über die Verfassungsmäßigkeit des betreffenden Gesetzes die Tschechische Republik nicht von ihren Verpflichtungen aufgrund des Paktes entbinden.

(3) Im Fall **Des Fours Walderode** trug der Beschwerdeführer vor, daß die Voraussetzung der tschechischen Staatsbürgerschaft im Gesetz Nr. 243/1992 – insbesondere im Hinblick auf die nachträgliche Einführung der Voraussetzung des ununterbrochenen Besitzes der Staatsbürgerschaft durch das Gesetz Nr. 30/1996 und die rückwirkende Anwendung auf seinen Fall – ihn diskriminieren. Der Menschenrechtsausschuß bekräftigte erneut seine frühere Rechtsprechung und verdeutlichte,

„daß das gesetzliche Erfordernis der Staatsbürgerschaft als notwendige Voraussetzung für die Restitution von Vermögen, das durch die Behörden früher konfisziert wurde, eine willkürliche und daher **diskriminierende Unterscheidung zwischen Personen trifft, die gleichermaßen Opfer vorangegangener staatlicher Konfiskation sind**, und eine Verletzung des Artikels 26 des Paktes darstellt“, Des Fours Walderode v. Tschechische Republik, Communication Nr. 747/1997, MRA, 2. November 2001.

Das Verbot der Diskriminierung zwischen Personen, „die gleichermaßen Opfer vorangegangener staatlicher Konfiskationen sind“, hat der Menschenrechtsausschuß bislang allerdings noch nicht auf alle Opfer tschechoslowakischer Enteignungen nach 1945 ausgedehnt. Das gilt zumindest bezüglich der 1945/46 ausgebürgerten und vertriebenen Enteignungsopfer.

Ausnahmen gelten bezüglich der Restitution rassistisch Verfolgter, s. unten V. (**Fall Brok** im Hinblick auf Gesetz Nr. 116/1994).

(4) In den Fällen **Malik** und **Schlosser** waren die beiden Beschwerdeführer mit ihren Familien im Jahre 1945 aufgrund des Beneš-Dekrets Nr. 33 als deutsche Volkszugehörige ausgebürgert und ihr gesamtes Vermögen aufgrund der Dekrete Nr. 12 und 108 enteignet worden. Der Menschenrechtsausschuß entschied – allerdings mit abweichenden Sondervoten seiner Mitglieder E. Klein und C. Medina Quiroga –, daß die Gesetze zur Entschädigung der Opfer des vom kommunistischen Regime begangenen Unrechts nicht allein deshalb eine *prima facie* unzulässige Diskriminierung im Sinne des Art. 26 IPBPR darstellten, weil sie nicht auch die Opfer des von einem früheren Regime begangenen Unrechts einbezögen.

Malik v. Tschechische Republik, Communication Nr. 669/1995, MRA, 3. November 1998 und Schlosser v. Tschechische Republik, Communication Nr. 670/1995, MRA, 3. November 1998 unter Hinweis auf Drobek v. Slowakei, Communication Nr. 643/1995, MRA, 15. August 1997.

b) Den in Art. 6 Abs. 1 EU-Vertrag niedergelegten konstitutiven Grundlagen der Gemeinschaft widerspricht das weiterhin in der Tschechischen Republik fortgeltende Gesetz Nr. 115 vom 8. Mai 1946 (Straffreiheitsgesetz). Kein Strafgesetzbuch in einem Mitgliedsstaat grenzt eine ganze Volksgruppe aus der Rechtsgemeinschaft aus, wie dies nach Kriegsende in der Tschechoslowakei aufgrund der als „gerechte Vergeltung“ verstandenen Retribution der Fall war, und wie das durch das Straffreiheitsgesetz bis zum heutigen Tag fortgeführt wird. Die pauschale Weigerung der Tschechischen Republik, die in der Zeit vom 30. September 1938 bis zum 28. Oktober 1945 verübten Delikte – einschließlich der an den entrechteten Volksgruppen begangenen Straftaten – zu ahnden, stellt einen eklatanten Bruch der jeder rechtsstaatlichen Ordnung obliegenden Schutzfunktion dar. Schon um ihren gleichen Respekt vor den Rechten aller Menschen zu zeigen, muß die Tschechische Republik das Gesetz Nr. 115 über die Rechtmäßigkeit von Handlungen, die mit dem Kampf um die Wiedergewinnung der Freiheit der Tschechen und Slowaken zusammenhängen, aufheben.

aa) Nach ständiger Rechtsprechung des Europäischen Menschenrechtsgerichtshof sind alle Vertragsparteien der EMRK verpflichtet, schwere Menschenrechtsverletzungen, die gegen Leib, Leben und Freiheit der Opfer begangen worden sind, zu untersuchen und die Täter strafrechtlich zu verfolgen.

Vgl. Assenov et al. v. Bulgarien, Beschwerde Nr. 24760, EGMR, 28. Oktober 1998, Rdnr. 62; Ogur v. Türkei, Beschwerde Nr. 21594/93, EGMR, 20. Mai 1999, Rdnr. 88; Satik et al. v. Türkei, Beschwerde Nr. 31866/96, EGMR, 10. Oktober 2000, Rdnr. 62.

Das Straffreiheitsgesetz entfaltet – entgegen einer häufig in der Tschechischen Republik vertretenen Auffassung – noch heute konkrete Wirkungen. Die Rechtswirkungen des Gesetzes dauern grundsätzlich bis heute an und verbieten den zuständigen tschechischen Organen in Verletzung ihrer nach der EMRK bestehenden Verpflichtung, Menschenrechtsverletzungen zu untersuchen und mutmaßliche Täter strafrechtlich zu verfolgen.

bb) Ähnlich ist die Rechtslage nach dem UN-Menschenrechtspakt. Auch nach der Spruchpraxis des Menschenrechtsausschusses sind alle Vertragsstaaten verpflichtet, Menschenrechtsverletzungen zu untersuchen und Täter strafrechtlich zu verfolgen.

Vgl. Dermit Barbato v. Uruguay, Communication Nr. 84/1981, MRA, 21. Oktober 1982; Muteba v. Zaire, Communication Nr. 124/1982, MRA, 24.

Juli 1984; Bantista de Arellana v. Kolumbien, Communication Nr. 563/1993, MRA, 13. November 1995; Arhuacos v. Kolumbien, Communication Nr. 563/1993, MRA, 13. November 1995.

c) Das Retributionsdekret Nr. 16, das die Verurteilung in Abwesenheit vorsah, ist förmlich nie aufgehoben worden, so daß davon ausgegangen werden muß, daß die Urteile der Sondergerichte auch künftig noch vollstreckt und entsprechende Haftbefehle ausgestellt werden können. Die Fragen sind 1973 im Zusammenhang mit dem Prager Vertrag erörtert worden. Danach gibt es keine Belege dafür, daß in der Tschechoslowakei/Tschechischen Republik Sondergerichtsurteile noch vollstreckt worden sind.

V. Achtung und Schutz der Minderheitenrechte der in der Tschechischen Republik siedelnden Volksgruppen

Die „Achtung und der Schutz von Minderheiten“ zählt zu den vom Europäischen Rat in Kopenhagen im Juni 1993 festgelegten Beitrittskriterien.

Die maßgeblichen Rechtsgrundsätze sind u.a. enthalten

- im Europäischen Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten, das die Tschechische Republik am 28. April unterzeichnete und am 18. Dezember 1997 ratifizierte und das am 1. Februar 1998 in Kraft gesetzt wurde;
- im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966, der weltweit gilt und – anders als die Europäische Menschenrechtskonvention – in seinem Art. 26 ein umfassendes Diskriminierungsverbot und in Art. 27 eine Minderheitenschutzbestimmung enthält; die Tschechische Republik wurde nach dem Zerfall der Tschechoslowakei als Nachfolgestaat mit Wirkung vom 1. Januar 1993 Vertragspartei und ist auch an das Fakultativprotokoll, das Individualbeschwerden zuläßt, gebunden,
- in den Prinzipien des Kopenhagener Treffens über die menschliche Dimension der KSZE vom 29. Juni 1990, die in den deutsch-tschechoslowakischen/tschechischen Beziehungen durch Art. 20 des deutsch-tschechoslowakischen Nachbarschaftsvertrages vom 27. Februar 1992 rechtlich verpflichtend gemacht wurden.

Das Europäische Parlament hat die Tschechische Regierung bereits 1999 aufgefordert, fortbestehende Gesetze und Dekrete aus den Jahren 1945 und 1946 aufzuheben, soweit sie sich auf die Vertreibung von einzelnen Volksgruppen in der ehemaligen Tschechoslowakei beziehen.

Vgl. Bericht der Kommission über die Fortschritte der Tschechischen Republik auf dem Weg zum Beitritt - A4-0157/99 - Ziff. 7.f

1. Nach der Volkszählung von 1921 wies die Tschechoslowakei mit einer Gesamtbevölkerung von 13.613.172 aus folgenden Völkern und Volksgruppen zusammen: Tschechen 51%, Deutsche 23,4%, Slowaken 14,5%, Magyaren 5,5%, Rusinen, Ukrainer und Russen 3,4%, Juden 1,3%, Polen 0,5%, Rumänen und andere Nationalitäten 0,4%. Aufgrund der Entrechtung durch die Beneš-Dekrete und deren Begleitumstände wurde die deutsche Volksgruppe vertrieben. Über drei Millionen Deutsche, ein knappes Viertel der Gesamtbevölkerung der damaligen Tschechoslowakei, mußte das Land verlassen über 200.000 fanden den Tod. Die ethnische Säuberung erfolgte 1945/46 so gründlich, daß heute von tschechischen Stellen, angeblich mangels einer geeigneten Zielgruppe, oft kein Handlungsbedarf für den Schutz einer deutschen Minderheit gesehen wird. Die kleine im Lande verbliebene Gruppe mit deutscher Muttersprache war entrechtet, obgleich sie den Beweis erbracht hatte, aktiv an der Befreiung der Tschechoslowakei mitgewirkt oder gegen das Nazi-Regime Widerstand geleistet zu haben. Wegen der anhaltenden existenzgefährdenden Diskriminierung und der Brandmarkung als „unzuverlässig“, sahen sich viele der Vertriebenen genötigt, das Bekenntnis zur deutschen Volksgruppe aufzugeben. Die Gruppe der sog. „Nationalitätenwechsler“ soll in der Tschechoslowakei schätzungsweise 90.000 Personen umfaßt haben. Von der nach der Titularnation der Tschechen im alten tschechoslowakischen Vielvölkerstaat zweitgrößten Volksgruppe ist nur mehr ein kleiner Rest an der sog. Geringfügigkeitsschwelle geblieben. Die Nachkommen der deutschen Volksgruppe wird mit knapp 50.000 beziffert. Der Rest der Deutschen beträgt nur mehr ca. 1% der seinerzeitigen Volksgruppe und gegenwärtig 0,5% der Bevölkerung Tschechiens.

Vgl. Einzelheiten bei **Chr. Pan/B.S. Pfeil**, Die Volksgruppen in Europa. Ein Handbuch, Wien 2000, S. 165; dort auch die gegenwärtigen Zahlen der übrigen Minderheiten Tschechiens: Slowaken (315.000), Roma (33.000, nach inoffiziellen Schätzungen bis zu 300 000), Polen (60.000), Ungarn (20.000), Ukrainer und Ruthenen (10.000), Griechen (3.300).

Da die deutsche Bevölkerungsgruppe räumlich weit gestreut lebt, wegen des staatlichen Unterrichts größtenteils besser Tschechisch als Deutsch kann und sich bemüht, außerhalb der eigenen vier Wände nicht Deutsch zu sprechen, wird sie von der Mehrheitsbevölkerung nicht mehr wahrgenommen; sie liegt unter der sog. Wahrnehmungsschwelle.

2. Im Mittelpunkt des durch das Beitrittsverfahren angesprochenen „Schutz von Minderheiten“ steht deren **Recht auf Identität**. Gem. Art. 5 Abs. 1 des europäischen Rahmenabkommens zum Schutz nationaler Minderheiten hat sich die Tschechische Republik verpflichtet, auf Zielsetzungen und Praktiken zu verzichten, „die auf die Assimilierung von Angehörigen nationaler Minderheiten gegen deren Willen gerichtet sind“, und diese Personen „vor jeder auf eine solche Assimilierung gerichteten Maßnahmen“ zu schützen. Art. 3 Abs. 2 dieses Abkommens gewährt jeder Person, die einer nationalen Minderheit angehört, „das Recht, frei zu entscheiden, ob sie als solche behandelt werden möchte oder nicht“; aus dieser Entscheidung oder der Ausübung der mit dieser Entscheidung verbundenen Rechte dürfen ihr keine Nachteile erwachsen.

Die Freiheit, sich zur deutschen oder magyrischen Volksgruppe zu bekennen oder sich mit dieser zu identifizieren, wird in der Tschechischen Republik nach wie vor durch § 4 lit. a des Dekretes Nr. 5 faktisch sowie auch rechtlich eingeschränkt.

Vgl. Dekret des Präsidenten der Republik vom 19. Mai 1945 über die Ungültigkeit einiger vermögensrechtlicher Rechtsgeschäfte aus der Zeit der Unfreiheit und über die nationale Verwaltung der Vermögenswerte der Deutschen, der Magyaren, der Verräter und Kollaboranten und einiger Organisationen und Anstalten, Text: Sbírka Zákonů a nařízení (Sammlung der Gesetze und Verordnungen).

Die einschlägige Bestimmung lautet: „Als staatlich unzuverlässige Personen sind anzusehen: a) Personen deutscher oder magyrischer Nationalität“. Die pauschale Abqualifizierung der Angehörigen einer nationalen Minderheit als „unzuverlässig“ schränkt die Möglichkeit, sich zu einer Minderheit zu bekennen – ohne Nachteile befürchten zu müssen – maßgeblich ein. Dies ist unbestritten.

Bestritten wird allerdings die rechtstatsächliche Fortgeltung der diskriminierenden Norm. Feststeht, daß das Dekret Nr. 5 nicht wie andere Dekrete, die als „konsumiert“ angesehen

wurden, nach 1948 aufgehoben wurde. Wie alle anderen statusbezogenen Dekrete wurde auch das Dekret Nr. 5 mit der die deutsche und magyrische Minderheit diskriminierenden Bestimmung in die vom Justizministerium der Tschechischen Republik 1992 herausgegebene Sammlung des geltenden Rechts aufgenommen.

Přehled právních předpisů (9.5.1945–31.12.1991); vgl. **H. Slapnicka**, Die rechtlichen Grundlagen für die Behandlung der Deutschen und Magyaren in der Tschechoslowakei 1945–1948.

Andererseits wird darauf hingewiesen, daß das geltende Verfassungsrecht Diskriminierungen, wie sie durch die Beneš-Dekrete erfolgten, ausschließt.

Nach dem Recht der Tschechischen Republik (wie auch der Slowakischen Republik) sind Maßnahmen, wie sie mit den Präsidialdekreten durchgeführt wurden, verfassungsrechtlich nicht zulässig: Die Zugehörigkeit zu irgendeiner Volksgruppe darf niemandem zum Nachteil gereichen (Art. 24 Verfassung der Tschechischen Republik, Sb. 1993/2; Art. 33 der Verfassung der Slowakischen Republik, Sb. 1992/460), kein Staatsbürger darf zum Verlassen der Heimat gezwungen werden (Art. 14 Abs. 4 Verfassung der Tschechischen Republik; Art. 23 Abs. 4 der Verfassung der Slowakischen Republik) und niemandem darf gegen den Willen die Staatsangehörigkeit entzogen werden (Art. 12 Abs. 3 der Verfassung der Tschechischen Republik; Art. 5 Abs. 2 der Verfassung der Slowakischen Republik. S.a. Council of Europe (1999), Report Submitted by the Czech Republic Pursuant to Art. 25 Para. 1 of the Framework Convention for the Protection of National Minorities (1 April 1999).

Das neue rechtsstaatliche Verfassungsrecht beansprucht jedoch **nicht** den normativen Vorrang gegenüber den Menschenrechte verachtenden formell fortgeltenden Beneš-Dekreten und den durch sie getroffenen Maßnahmen. Diese werden intertemporal ausgegrenzt. Das neue Verfassungsrecht ist ausschließlich zukunftsorientiert; sie gelten *ex nunc*; die neue Verfassungsordnung wird durch die heute noch bestehenden, durch die Beneš-Dekrete herbeigeführte Verletzung der Grund- und Menschenrechte „nicht berührt“. Die Beneš-Dekrete und ihre Nachbefolgung in der Tschechischen Republik müssen als eine staatlich akzeptierte, wenn nicht gar bewußt konzipierte Verfassungsdurchbrechung angesehen werden. Nicht nur die verfassungsmäßige Rechtsstaatlichkeit ist die Grundlage des neuen Staatswesens, „fester Bestandteil der tschechischen Rechtsordnung“ sind auch die Beneš-Dekrete, die Verbrechen gegen die Menschlichkeit unmittelbar veranlaßt und legalisiert haben.

Wie gerade Angehörige der deutschen Minderheit durch die weitere Befolgung der Beneš-Dekrete in der neuen staatlichen Ordnung benachteiligt werden, zeigt die über die Grenzen der Republik hinaus bekannt gewordene Entscheidung des Tschechischen Verfassungsgerichts vom 8. März 1995 in der Sache des deutschstämmigen Beschwerdeführers Rudolf Dreithaler aus Reichenberg (Liberec).

Vgl. Entscheidung in der Sache Antrag auf Aufhebung des Dekretes des Präsidenten der Republik Nr. 108 über die Konfiskation des feindlichen Vermögens, Pl. US 14/94. Zur rechtlichen Diskriminierung der Minderheit bei der Rückgabe von Eigentum s.u. V.3.

Klagen der spezifisch betroffenen Angehörigen der deutschen (magyarischen) Minderheit gegen die diskriminierenden Dekrete sind nach der genannten Rechtsprechung unzulässig, weil diese ihren „Zweck bereits erfüllt“ und „keinen konstitutiven Charakter“ mehr haben. Mangels einer Rehabilitierung muß sich die kleine Gruppe der Deutschstämmigen in der Tschechischen Republik, in einer Rechtsordnung, die sich weiterhin zu den Beneš-Dekreten bekennt, als sozial geächtet empfinden.

Vgl. hierzu die Erklärungen der Frühjahrstagung der Arbeitsgemeinschaft der deutschen Verbände und der Landesversammlung der Deutschen in Böhmen, Mähren und Schlesien am 6./7. April 2002, wonach man sich immer noch als „Bürger zweiter Klasse im Umgang mit den Tschechen“ fühlt und „Angst habe, weil die Ereignisse von 1945-1948 noch immer lebendig seien“ und „man nicht wisse, ob sie sich wiederholen würden“. Auf der vorangegangenen Tagung der Arbeitsgemeinschaft im April 2001 forderten die Delegierten die Aufhebung der Beneš-Dekrete; die entsprechende Petition an das Tschechische Parlament wurde nicht zur Beschlußfassung angenommen, im Parlament entwickelte sich eine Debatte über den „unerhörten“ Schritt der deutschen Minderheit (vgl. Meldung Radio Prag vom 20. Mai 2001).

3. Die Diskriminierung der deutschen Minderheit zeigt sich vor allem bei Rückgabe des zwischen 1945 und 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen Tschechoslowakei konfiszierten Vermögens. Das **Gesetz Nr. 87/1991** vom 21. Januar 1991 über die außergerichtliche Rehabilitation sieht Rückgabe gem. § 6 nur bei Eingriffen in das Vermögen in der Zeit vom 25. Februar 1948 bis 1. Januar 1990 vor. Damit sind die Angehörigen der deutschen Minderheit – ohne ausdrücklich benannt zu sein – ausgeschlossen; *ratione temporis* findet das Gesetz nicht auf die gezielt gegen die deutsche und magyarische Volksgruppe gerichteten Konfiskation nach den Beneš-Dekreten (insbes. Nr. 5, 100, 101, 102, 103 und 108) Anwendung.

Dasselbe gilt hinsichtlich des **Gesetzes Nr. 229/1991** vom 21. Mai 1991 über die Regelung der Eigentumsbeziehungen zum Boden und zu anderem landwirtschaftlichen Eigentum: Gem. § 4 Abs. 1 können Rückgabeanträge nur hinsichtlich von Eigentum im zeitlichen Anwendungsbereich des Gesetzes (25. Februar 1948–1. Januar 1990) gestellt werden. Angehörige der deutschen und magyarischen Minderheit, deren landwirtschaftlicher Besitz 1945 auf der Grundlage des Dekrets Nr. 12 entschädigungslos enteignet worden war, gingen leer aus. § 7 Gesetz Nr. 229/1991 (i.d.F. Gesetz Nr. 93/1992) ermächtigte den tschechischen Nationalrat lediglich, eine Regelung hinsichtlich der Vermögensverluste vor dem 25. Feb. 1948 zu treffen.

Am 15. April 1992 erließ der tschechische Nationalrat das **Gesetz Nr. 243/1992**, mit dem gewisse Fragen in Zusammenhang mit dem Gesetz Nr. 229/1991 geregelt werden. Dieses Gesetz sieht erstmals auch – eingeschränkte – Restitutionsmöglichkeiten für Angehörige der deutschen und magyarischen Minderheit mit tschechischer Staatsangehörigkeit vor:

- *ratione materiae* wird nur Vermögen zurückgegeben, das nach dem Dekret Nr. 12 enteignet wurde (§ 2 Abs. 1),
- *ratione personae*
 - muß der Antragsteller tschechoslowakischer Staatsangehöriger sein
 - durfte sich gegen den tschechoslowakischen Staat nichts zu schulden kommen lassen,
 - durfte die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft gem. Beneš-Dekret Nr. 33 nicht verloren haben oder mußte diese aufgrund später erlassener staatsangehörigkeitsrechtlicher Vorschriften bis zum Jahre 1953 wiedererlangt haben.

Vergleicht man die Restitutionsgesetze Nr. 229/1991 und Nr. 243/1992, durch die gleichartiges (landwirtschaftliches) Eigentum restituiert wird, so wird die allein von den Beneš-Dekreten betroffene Volksgruppe der Deutschen und Magyaren in vielen Punkten schlechter gestellt:

- kurze Antragsfrist (6 Monate statt 20 Monate)
- besondere Qualifizierung der Staatsbürgerschaft (abschließende Aufzählung der maßgeblichen Rechtsgrundlagen; nachträgliches Einführen des Kriteriums des unun-

terbrochenen Besitzes der Staatsbürgerschaft durch das Gesetz Nr. 30/1996 („Lex Walderode“), s.o. IV.2.a.bb.(3)

- loyales Verhalten gegenüber dem tschechoslowakischen Staat vor 1945
- Anträge können nur hinsichtlich des heute fast wertlosen landwirtschaftlichen Vermögens gestellt werden; auf Vermögenswerte, wie sie gem. Gesetz Nr. 87/1991 restituiert werden, hat die Gruppe der durch die Beneš-Dekrete Entrechteten keinen Anspruch; gewisse Ausnahmen gelten nur für die Minderheitenangehörigen, die auch vom Nationalsozialismus rassistisch verfolgt wurden und denen nach 1945 die durch Beneš-Dekret Nr. 5 versprochene Restitution nicht gewährt wurde
- besondere Schwierigkeiten bei Anträgen von Erben, die – nach einem Halben Jahrhundert – für einzelne Umstände der zwischen 1945 und 1953 verworrenen rechtstat-sächlichen Lage in der damaligen Tschechoslowakei beweispflichtig sind. Der Erbe mit unbestreitbar tschechischer Staatsbürgerschaft geht leer aus, wenn ihm der Nachweis mißlingt, daß der ursprüngliche Eigentümer entweder 1945 nicht ausgebürgert oder bis 1953 nicht wieder eingebürgert wurde.

Wie der Fall Brok zeigt, erfolgt auch die Restituierung der Fälle doppelter Enteignung (durch die Nazis und die Beneš-Dekrete) auf der Grundlage des Gesetzes Nr. 116/1994 vom 30. April 1994 hinsichtlich des Vermögens rassistisch verfolgter Personen nicht ohne Diskriminierung gegenüber der dem tschechischen Normalbürger, der in vergleichbaren Fällen das von den Kommunisten zurückerhält: Als Arisierungsoffer verlor Brok sein Elternhaus, das 1942 an die Firma „Matador“ verkauft wurde. Es wurde 1945 nicht gemäß Beneš-Dekret Nr. 5 dem Opfer rassistischer Verfolgung zurückgegeben, sondern als Bestandteil des deutschen Firmenvermögens gem. Beneš-Dekret Nr. 100 erneut enteignet. Da Enteignungen gem. Dekret Nr. 100 weder in den Anwendungsbereich des Gesetzes Nr. 87/1991 noch des Gesetzes Nr. 116/1994 (Enteignungen vor 1945!) fällt, sieht tschechisches Recht weder Rückgabe noch Entschädigungen vor.

In diesem Fall konnte der Beschwerdeführer sein Recht erst mit Hilfe des UN-Menschenrechtsausschusses durchsetzen, vgl. Brok v. Tschechische Republik, Communication Nr. 774/1997, MRA, 15. Januar 2002

4. Während die direkte Diskriminierung der deutschen und magyrischen Minderheit durch eine Restitutionsgesetzgebung, die die Enteignung unter den Beneš-Dekreten perpetuiert, die Aufmerksamkeit auch des UN-Menschenrechtsausschusses gefunden hat,

sind die Folgen der mittelbaren Diskriminierung kaum bekannt. Die Aufhebung der drei deutschen Hochschulen in der damaligen Tschechoslowakei (Dekrete Nr. 122 und 123) führte u.a. auch zur Aberkennung der von den Hochschulen verliehenen akademischen Graden. Die damit verbundene berufliche Benachteiligung der Angehörigen der Minderheit, aber auch die bis zum Jahre 1966 geltende Zwangsarbeit gem. Dekret Nr. 71, zeigt sich heute noch in den „kleinen Renten“.

Das Dekret des Präsidenten der Republik vom 19. September 1945 über die Arbeitspflicht der Personen, welche die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft verloren haben (Sb. No 71) wurde mit Wirkung vom 1. Januar 1966 erst durch § 279 Ziff. 27 des Arbeitsgesetzbuches vom 16. Juni 1965 aufgehoben, vgl. **H. Slapnicka**, a.a.O., S. 115.

Das Recht der Minderheitenangehörigen auf Ausbildung in ihrer Muttersprache wird in der Tschechischen Republik verfassungsmäßig gewährleistet. Es gibt aber nur für die polnische Minderheit ein ausgeprägtes öffentlich-rechtliches Minderheitenschulwesen. Dem Wunsch der deutschen Minderheit nach zweisprachig deutsch-tschechischen Schulen wurde bislang nicht entsprochen, da die potentielle Schülerzahl wegen der Streusiedlung der deutschen Bevölkerung angeblich zu gering ist.

Vgl. Czech Report 1999, a.a.O., Art. 14.

Die Nachwirkungen der Beneš-Dekrete zeigen sich auch beim Informationsrecht und beim Recht auf politische Vertretung. Die deutsche Minderheit verfügt nur über zwei muttersprachliche Wochenzeitungen, die zahlenmäßig nur wenig stärkere polnische Minderheit verfügt immerhin über sechs Privatmedien mit zum Teil kürzerer Erscheinungsperiodik.

Vgl. Czech Report 1999, a.a.O., Art. 5.

Die durch die Beneš-Dekrete geschaffene repressive Lage äußert sich in der weitgehenden politischen Abstinenz der deutschen Bevölkerungsgruppe. Der 1968 gegründete Kulturverband mit ca. 2.300 Mitgliedern und die 1991 gegründete Landesversammlung der Deutschen in Böhmen, Mähren und Schlesien mit ca. 5.000 Mitgliedern versteht sich, um Provokation zu vermeiden, bewußt nicht als politische Bewegung. Demgegenüber werden die Roma, denen die besondere Sorge Europas gilt, durch sechs Minderheitenparteien politisch aktiv.

Vgl. Czech Report, a.a.O., Art. 7.

VI. Die allgemeine politische Verantwortung für die Verwirklichung „einer immer engeren Union der Völker Europas“ und für die Ziele der gemeinsamen Außenpolitik

Zu den Obliegenheiten der Mitgliedstaaten, aber auch des Europäischen Parlaments, zählt hinsichtlich des Beitrittsverfahrens nicht nur die Verifizierung der Strukturklausel des Art. 6 Abs. 2 EU-Vertrag und der dort niedergelegten rechtlichen Kriterien, sondern auch die Verantwortung für die künftige Verwirklichung „einer immer engeren Union der Völker Europas“ (vgl. Art. 1 Abs. 2 EU-Vertrag), zu der auch die Aspekte einer gemeinsamen Außenpolitik zählen. Gem. Art. 11 Abs. 1 EU-Vertrag erarbeitet und verwirklicht die Union „eine gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, die sich auf alle Bereiche der Außen- und Sicherheitspolitik erstreckt“ – also die Bereinigung der noch spürbaren Folgen der Kriegs- und Nachkriegszeit mit einbezieht.

Gem. Art. 11 Abs. 2 EU-Vertrag unterstützen die Mitgliedstaaten die Außen- und Sicherheitspolitik der Union „aktiv und vorbehaltlos im Geiste der Loyalität und gegenseitiger Solidarität“. Weiter arbeiten die Mitgliedstaaten zusammen, „um ihre gegenseitige politische Solidarität zu stärken und weiterzuentwickeln“. Sie enthalten sich insbesondere „jeder Handlung, die den Interessen der Union zuwiderläuft oder ihrer Wirksamkeit als kohärente Kraft in den internationalen Beziehungen schaden könnte“.

Die Nachbefolgung der Beneš-Dekrete in der Tschechischen Republik belastet die immer engere Zusammenarbeit der europäischen Staaten im Bereich der Außen- und Sicherheitspolitik und gefährdet ihre Kohärenz.

1. Die tschechische Seite beruft sich zu Unrecht darauf, daß die Beneš-Dekrete und ihre noch fühlbaren Folgen bilateral in der deutsch-tschechischen Erklärung vom 21. Januar 1997 bereinigt wurden. Dies ist nicht zutreffend, da die Bundesrepublik schon aus verfassungsrechtlichen Gründen an der sog. Offenheit der mit der Vertreibung verbundenen Vermögensfrage festhalten mußte. Gem. Ziffer IV der Erklärung bleibt jede Seite ihrer Rechtsordnung verpflichtet und respektiert, daß die andere Seite eine andere Rechtsauffassung hat.

2. Bedeutsamer erscheint, daß die Beneš-Dekrete und das durch sie gesetzte Unrecht nicht nur eine bilaterale deutsch-tschechische, sondern auch eine europäische Dimension aufweisen. Völkerrechtlich verantwortlich für das Unrecht sind die Tschechische und die Slowakische Republik, die als Rechtsnachfolger der ehemaligen Tschechoslowakei in Sachen Beneš-Dekrete weiterhin koordiniert zusammenarbeiten. Die Opfer der rassistischen Maßnahmen und ihre Rechtsnachfolger verteilen sich heute auf den gesamten ungarisch- und deutschsprachigen Raum: Deutschland und Ungarn sind in erster Linie berechtigt, die Rechte der Heimatvertriebenen und ihrer Rechtsnachfolger diplomatisch zu schützen; involviert ist auch Österreich, das viele Sudetendeutsche aus Südböhmen und Mähren aufgenommen und zu Neubürgern gemacht hat.

a) Der ungarische Premierminister Orban hat in den vergangenen Monaten mehrfach den Standpunkt vertreten, daß die noch nicht aufgehobenen Beneš-Dekrete nicht nur dem Völkerrecht, sondern auch dem *acquis communautaire* widersprechen.

Vgl. hierzu die Erörterungen in Committee on Foreign Affairs, Human Rights, Common Security and Defence Policy of the European Parliament am 20. Februar 2002.

Die Beneš-Dekrete und die Gesetze der damaligen Tschechoslowakei waren grundsätzlich gleichermaßen gegen Deutsche und Magyaren gerichtet. Beim „Abschub“ der Bevölkerung ergaben sich jedoch maßgebliche Unterschiede, da die Siegermächte der Tschechoslowakei untersagten, einseitig 600.000 Magyaren aus der Slowakei zu vertreiben.

Das dahingehende tschechoslowakische Memorandum wurde noch vor der Potsdamer Konferenz am 3. Juli 1945 vom Alliierten Kontrollrat abgelehnt.

Vgl. **Juraj Purgat**, VIII. kapitolo Košického vládného programu a problémy s ňou realizáciou v lete roku 1945 (Das VIII. Kapitel des Kaschauer Regierungsprogramms und die Probleme seiner Realisierung im Sommer 1945), in *Prvé kroky po oslobodení*, S. 145 ff.

Die Tschechoslowakei sah sich deshalb zu einer bilateralen Lösung gezwungen; sie wurde in der Form eines Bevölkerungsaustausches der slowakischen Magyaren gegen die in Ungarn siedelnden Slowaken erreicht.

Tschechoslowakisch-ungarischer Vertrag vom 27. Februar 1946 (Sb. 1946/145); hierzu ergingen das Gesetz vom 11. Juli 1947 über Maßnahmen zur Durchführung des Abkommens über den Bevölkerungsaustausch

(Sb. Nr. 148) und die Regierungsverordnung vom 19. März 1948 über das Vermögen, das Personen in der Tschechoslowakischen Republik zurückgelassen haben, die aufgrund des Abkommens umgesiedelt wurden (Sb. Nr. 30); hierzu **Kálmán Janics**, Roky bez domoviny. Mad'arská menšina na Slovensku po druhej svetovej vojne 1945–1948 (Jahre ohne Heimat. Die magyarische Minderheit in der Slowakei nach dem Zweiten Weltkrieg 1945–1948), Budapest 1994, S. 173 ff.

b) Die wiedererrichtete Republik Österreich war nach 1945 Aufnahmeland für rund 350.000 Deutsche, die aus den ostmitteleuropäischen, osteuropäischen und südosteuropäischen Raum vertrieben oder umgesiedelt worden waren. Diese wurden, in den folgenden Jahren eingebürgert, sog. „Neu-Österreicher“. Ein großer Teil der Neu-Österreicher sind heimatvertriebene Sudetendeutsche aus dem südböhmischen und mährischen Raum. Die Tschechische Seite vertritt zu Unrecht den Standpunkt, daß alle individuellen und zwischenstaatlichen Ansprüche bzgl. dieses Personenkreises durch entsprechende Verzichtserklärungen Österreichs geregelt worden sind.

- Art. 24 Abs. 1 des Staatsvertrags enthält den Verzicht Österreichs im eigenen Namen und im Namen seiner Staatsangehörigen „auf alle Ansprüche irgendwelcher Art gegen die Alliierten und Assoziierten Mächte, soweit sich solche Ansprüche unmittelbar aus dem Krieg in Europa ... ergeben“. Der Verzicht beschränkt sich auf die Ansprüche österreichischer Staatsangehöriger (die entsprechend entschädigt wurden); der erst nach 1945 eingebürgerte Neu-Österreicher wird nicht erfaßt.

Vgl. Staatsvertrag betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreichs vom 15. Mai 1955, (österr.) BGBl. Nr. 152/1955. Die ehemalige Tschechoslowakei ist diesem Vertrag mit Wirkung vom 28. September 1955 beigetreten, BGBl. Nr. 219/1955.

Auf der Grundlage des deutsch-österreichischen Vermögensvertrags von 1957 und des diesen ergänzenden deutsch-österreichischen Finanz- und Ausgleichsvertrags von 1961 erhielten die in Österreich angesiedelten Vertriebenen und Umsiedler eine Entschädigung für verlorenen Hausrat und verlorene Berufsausrüstung; Kunstgegenstände und unbewegliches Vermögen wurde nicht entschädigt.

Vgl. Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung vermögensrechtlicher Beziehungen vom 15. Juni 1957, BGBl. Nr. 119/1958; Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung von Schäden der Vertriebenen, Umsiedler und Verfolgten, über weitere finanzielle Fragen und Fragen aus dem sozialen Bereich vom 27. November 1961, BGBl. Nr. 283/1962. S.a. das (österr.) Bundesgesetz vom 14. Dez. 1961 über die

Anmeldung von Schäden, die durch Umsiedlung oder Vertreibung entstanden sind (Anmeldungs-gesetz, BGBl. Nr. 12/1962), ferner Bundesgesetz vom 13. Juni 1962 über die Entschädigung von Umsiedlern und Vertriebenen (Umsiedler- und Vertriebenen-Entschädigungsgesetz, BGBl. Nr. 177/1962).

Der Finanz- und Ausgleichsvertrag enthält keinen Forderungsverzicht auf Individualansprüche österreichischer Staatsangehöriger. Der betroffene Bevölkerungskreis kann weiterhin vor in-, ausländischen und internationalen Gerichten klagen. Österreich hat nur in den Beziehungen zu Deutschland - im Hinblick auf die erhaltenen Ausgleichsleistungen - auf die Ausübung des diplomatischen Schutzes verzichtet. Das Verhältnis zur Tschechoslowakei/Tschechischen Republik blieb davon unberührt.

Der österreichisch-tschechoslowakische Vermögensvertrag von 1974 sieht Entschädigungsleistungen für Enteignungen nach den Beneš-Dekreten nur für die sog. „Alt-Österreicher“ vor.

Art. 2 Abs. 1 „österreichische Personen im Sinne des Vertrags“ vgl. Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik zur Regelung bestimmter finanzieller und vermögensrechtlicher Fragen, BGBl. Nr. 451/1975, ferner Kundmachung betreffend die zwischen der Republik Österreich und der Tschechischen Republik geltenden bilateralen Verträge, BGBl. III Nr. 123/1997.

Folglich werden die sudetendeutschen Heimatvertriebenen, die Aufnahme in Österreich gefunden haben, auch nicht vom Forderungsverzicht (Art. 5 Vermögensvertrag) erfaßt. Der Forderungsverzicht umfaßt im übrigen nur Vermögenswerte im Ausmaß des Klein- und Mittelvermögens; hinsichtlich des Großvermögens (Wert am 8. Mai 1945 über 1 Mio tschechoslowakischer Kronen) sind auch die Ansprüche der Alt-Österreicher noch offen. Der Forderungs- und Interventionsverzicht im Vermögensvertrag erfaßt im übrigen auch keine Ansprüche, die völker- oder menschenrechtswidrige vermögensrechtliche Maßnahmen gegenüber österreichischen Staatsbürgern nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages am 19. Dezember 1974. Die Diskriminierung österreichischer Staatsangehöriger bei der Restituierung durch den tschechoslowakischen/tschechischen Gesetzgeber kann demzufolge in vollem Umfang geltend gemacht werden.

c) Obgleich im Ersten und Zweiten Weltkrieg neutral, wird gegenwärtig noch das Fürstentum Liechtenstein von den Beneš-Dekreten und ihren Folgen betroffen. Dessen

Staatsoberhaupt und liechtensteinische Bürger in der damaligen Tschechoslowakei wurden – nur weil Deutsch ihre Muttersprache war – nach den Dekreten enteignet.

Die Tschechische Republik verfolgt gegenüber dem Fürstentum Liechtenstein weiterhin eine Nichtanerkennungspolitik, um sich Verhandlungen und Verfahren der justizförmigen friedlichen Streiterledigung hinsichtlich des gemäß Beneš-Dekret Nr. 12 völkerrechtswidrig enteigneten liechtensteinischen Vermögen zu entziehen. Das Fürstentum ist nicht Mitglied der Europäischen Union, könnte aber die Aufnahme Tschechiens in den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) verhindern. Aufnahmekandidaten der EU finden Eingang in das EWR-Abkommen (BGBl. 1993 II, in der Fassung des Anpassungsprotokolls vom 17.3.1993, BGBl. 1993 II S. 1294) mittels eines Abkommens mit den Vertragsparteien des EWR-Vertrages, das seinerseits der Ratifikation durch alle Vertragsstaaten des EWR-Abkommens bedarf (Art. 128 Abs. 1 und 2 EWR-Abk.). Darüber hinaus könnte das Fürstentum Liechtenstein auch für den Fall, daß Tschechien tatsächlich Mitglied des EWR werden würde, die konkrete Arbeit im EWR-Rat blockieren. Denn gem. Art. 90 Abs. 2 EWR-Abk. „... faßt der EWR-Rat (...) seine Beschlüsse im Einvernehmen zwischen der Gemeinschaft einerseits und den EFTA-Staaten andererseits“.

3. Ihren besonderen politischen Stellenwert erhält die Diskussion um die Fortgeltung der Beneš-Dekrete durch die Beharrlichkeit, mit der die tschechischen Staatsorgane im Vorfeld der EU-Osterweiterung an dem durch die Dekrete geschaffenen Unrecht festhalten, und dieses Unrecht zur Grundlage des künftigen europäischen Gemeinschaftsrechts machen wollen: Die rechtlichen Eigentumsverhältnisse, die aus den Dekreten hervorgegangen sind, „sind unbestreitbar, unantastbar und unveränderbar“ – lautet die maßgebliche Entschließung des tschechischen Parlaments. Diese Erklärung vom 23. April 2002 folgt nicht der die europäischen Staatengemeinschaft erst ermöglichenden Aussöhnung ihrer Völker, sondern erinnert an die Sprache des Kalten Krieges. So wurde z.B. die „Umsiedlung der Deutschen“ aus der Tschechoslowakischen Republik im Prager Abkommen, abgeschlossen am 23. Juni 1950 zwischen der tschechoslowakischen Regierung und der provisorischen Regierung der DDR, als „unabänderlich, gerecht und endgültig gelöst“ bezeichnet.

Zusammenfassung

1. Die Beneš-Dekrete, auf deren Grundlage 1945/46 3,2 Millionen Deutsche ausgebürgert und entrechtet wurden, sind nicht obsolet. Aufgehoben wurden nur jene Dekrete, die unmittelbar der Durchführung der Vertreibung dienten oder die Ansiedlung der neuen Bevölkerung regelten. Alle staatsangehörigkeits- und eigentumsrechtlichen relevanten Präsidialdekrete sind weiterhin in der Sammlung geltender tschechischer Gesetze enthalten und nach tschechischer höchstrichterlicher Rechtsprechung auch Grundlage der neuen Rechtsordnung (Dreithaler-Entscheidung des Verfassungsgerichts).

Alle das Eigentum und den staatsangehörigkeitsrechtlichen Status betreffenden Dekrete gelten fort und müssen angewendet werden, wenn die tschechische Gesetzgebung, Verwaltung oder Rechtsprechung auf sie verweisen. Bedeutsame Beispiele für diese „Nachbefolgung“ sind die nach 1991 erlassenen Restitutionsgesetze. Nach der Entscheidung des tschechischen Obersten Gerichtshof vom 29. Juni 2000 müssen die Dekrete der Nachkriegszeit nicht nur nachbefolgt, sondern auch „nachvollzogen“ werden: Zivilverfahren müssen ausgesetzt und Enteignungsverfahren nach altem Recht abgeschlossen werden.

2. Prüfungsmaßstab des vorliegenden Gutachtens, das meine völkerrechtliche Stellungnahme zu den Dekreten vom 15. Mai 2002 ergänzt, sind die Kopenhagener Kriterien: Der Beitrittskandidat muß (1) Gewähr dafür leisten, daß er das geschriebene und ungeschriebene Gemeinschaftsrecht (*acquis communautaire*) einhalten kann. Er muß (2) die Grundsätze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie die Rechtsstaatlichkeit achten, dies gilt (3) auch hinsichtlich des Volksgruppenschutzes. In dem Maße, in dem die Europäische Union die Ziele der politischen Union durch die Verwirklichung „einer immer engeren Union der Völker Europas“ anstrebt, hat die EU und ihre Organe auch Sorge dafür zu tragen, daß der Beitrittskandidat (4) seine außenpolitischen Probleme, die einer künftig immer engeren Zusammenarbeit im Wege stehen, bereinigt.
3. Das Gemeinschaftsrecht regelt weder die europäischen Nachkriegsprobleme noch die nationale Eigentumsordnung. Durch die Gestaltung der nationalen Eigentumsordnung darf allerdings die Gemeinschaftsrechtsordnung nicht gefährdet werden. Das EU-Recht verbietet die Diskriminierung von EU-Angehörigen aus Gründen ihrer

Staatsangehörigkeit. Die tschechische Restitutionsgesetzgebung ermöglicht bestimmten tschechischen Staatsbürgern den Erwerb von EU-rechtlich relevanten Immobilien (landwirtschaftlicher Besitz, Beneš-Dekret Nr. 12) auf eine Weise, wie sie für andere Unionsbürger, die sich in einer vergleichbaren Lage befinden, nicht gegeben ist.

4. Durch die tschechische Behauptung, die Restitution sei seit 1996 abgeschlossen, läßt sich die Diskriminierung nicht dem zeitlichen Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts entziehen. Zahlreiche Restitutionsfälle sind zur Zeit noch anhängig. Der UN-Menschenrechtsausschuß hat in der Vergangenheit immer wieder die Restitutionsgesetzgebung kritisiert, die Tschechische Republik aufgefordert, gesetzliche Regelungen zu ergänzen und neue Antragsfristen einzuräumen (vgl. unten 5).

Die Konfiskation des sudetendeutschen Eigentums, die bei der Restitution bislang unberücksichtigt blieb, hat sich keineswegs bereits „1945 und 1946 zur Gänze vollzogen“. Sie ist nach wie vor völkerrechtswidrig und die Vermögensfrage ist „offen“. Der Vergleich mit den SBZ-Enteignungen (1945-1949) geht schon deshalb fehl, weil hier die Opfer durch den Staat, in dessen Hände die Vermögenswerte gelangt sind, entschädigt wurden.

5. Der UN-Menschenrechtsausschuß hat in einer Reihe von eindrucksvollen Entscheidungen (Fälle Simunek, Adam, Blazek, Des Fours Walderode und Brok) die Diskriminierung durch die tschechische Restitutionsgesetzgebung verdeutlicht. Die Erkenntnisse beruhen auf Art. 26 des UN-Menschenrechtspaktes, der nach der Rechtsprechung des EuGH zur Konkretisierung der europäischen Grundrechte herangezogen werden darf.
6. Das in der Tschechischen Republik fortgeltende Straffreiheitsgesetz verstößt gleichermaßen gegen europäische wie weltweit geltende Menschenrechte. Der Respekt vor den Opfern gebietet die uneingeschränkte Verpflichtung des tschechischen Staates, Verbrechen gegen die Menschlichkeit auch nach längerer Zeit noch aufzuklären und zu ahnden.
7. Die Nachbefolgung der Beneš-Dekrete in der Tschechischen Republik wirkt sich negativ auf die dort siedelnde Minderheit aus, die gemäß des fortgeltenden Dekrets Nr. 5 als eine „unzuverlässige“ und damit auch tatsächlich als eine in ihrer Identität gefährdete Volksgruppe angesehen werden muß. Die 1945 im Lande verbliebenen Deutschen verloren zwar nicht ihre Heimat, jedoch ihr gesamtes Vermögen. Auch sie werden durch die Restitutionsgesetzgebung diskriminiert.

8. Die Beziehungen der Tschechischen Republik zu einer Reihe von europäischen Staaten sind heute durch das tschechische Bekenntnis zur Nachbefolgung der Beneš-Dekrete so belastet, daß die Ziele der gemeinsamen Außenpolitik in einer immer engeren Union der Völker Europas und deren Kohärenz gefährdet erscheinen. Die deutsch-tschechische Erklärung vom 21. Januar 1997 ist gerade nicht der Schlußstrich unter die gemeinsame Vergangenheit, sondern eine Grundlage für eine künftige gedeihliche Entwicklung, die durch das demonstrative Festhalten der tschechischen Seite an den Dekreten gefährdet ist. Noch gravierender ist die durch die Nachbefolgung der Beneš-Dekrete veranlaßte Nichtanerkennungspolitik, die die Tschechische Republik gegenüber dem Fürstentum Liechtenstein, das Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraum ist, seit 1945 betreibt.

(Prof. Dr. Dieter Blumenwitz)